



Mitgliederversammlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. am 25. Februar 2023 in Mülheim an der Ruhr

Ablaufplan: Stand 03.02.2023

09:00 Uhr

- Öffnung der Delegiertenanmeldung (*Foyer*)
- Frühstück und informeller Austausch (*Ruhrfoyer EG*)
- Informationen zur Dekadenstrategie (*Ruhrfoyer EG*)

10:00 Uhr

Beginn des außerparlamentarischen Teils der Mitgliederversammlung (*Festsaal 1. OG*)

- **Begrüßung**

Stefan Klett, Präsident

- **Grußworte**

Marc Buchholz, Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr

Andrea Milz, Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen

Thomas Weikert, Präsident des Deutschen Olympischen Sportbundes

- **Zielvereinbarung Sport 2023-2027 für das Land Nordrhein-Westfalen**

Interview mit Staatssekretärin Andrea Milz und Stefan Klett

Unterzeichnung der Zielvereinbarung

Parlamentarischer Teil

- Siehe Tagesordnung

Im Anschluss an die Veranstaltung ist ein Imbiss für Sie vorbereitet.
(*Ruhrfoyer EG*)



Mitgliederversammlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. am 25.02.2023 um 10:00 Uhr

Endgültige Tagesordnung: Stand 03.02.2023

1. Eröffnung des parlamentarischen Teils
2. Totengedenken
3. Bericht des Präsidiums
4. Bericht des Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung
Vorlage: VSLSB/990/2023
5. Jahresabschluss 2021
 - 5.1. Bericht des Vorstands
 - 5.2. Bericht der Revisoren
Vorlage: VSLSB/977/2022
 - 5.3. Genehmigung des Jahresabschlusses
Vorlage: VSLSB/978/2023
 - 5.4. Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
6. Wirtschaftsplan 2023
 - 6.1. Bericht des Vizepräsidenten Finanzen
 - 6.2. Genehmigung des Wirtschaftsplans
Vorlage: VSLSB/984/2023
7. Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes NRW in Sportvereinen, Fachverbänden und Bündeln
Vorlage: VSLSB/996/2023
8. Änderungen von Satzung und Ordnungen
 - 8.1. Änderung der Satzung des Landessportbundes NRW e. V. in den §3, §3 (2), §4, §5, §6 (1), §7 (2), §8 (1), §9 (1 und 2), §13 (2 und 3), §15 (1, 2 und 3), §16, §17 (1, 3 und 4), §18 (2, 4, 5, 6, 10 und 12), §19 (1 und 3), §21 (3 und 4), §22 (2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10), §23, §24 (3, 4 und 7), §25 (4), §26 (6), §27 (1, 2 und 3), §29 (1 und 4), Neu §29a, §30 (1 und 2), §31 (2, 4, 5, 6, 7 und 8), §32 (2 und 3)
Vorlage: VSLSB/994/2023
 - 8.2. Änderung der Finanzordnung des Landessportbundes NRW e. V.
Vorlage: VSLSB/991/2023
 - 8.3. Änderung der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen des Landessportbundes NRW e. V.
Vorlage: VSLSB/992/2023
 - 8.4. Änderung der Gleichstellungsordnung des Landessportbundes NRW e. V.
Vorlage: VSLSB/995/2023
9. Anträge
 - 9.1. Antrag des Verbandes TUS Makkabi Nordrhein-Westfalen e. V. auf Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.
Vorlage: VSLSB/993/2023



Vorlage zu TOP 4

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.02.2023

Bericht des Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung

Die Einbringung des Landeshaushalts hatte sich wegen der Landtagswahl verspätet und somit herrschte längere Zeit Unsicherheit über die Förderung für den Sport. Kurz vor Jahresende gab es dann Klarheit von Seiten der Staatskanzlei: so wird in 2023 der bisherige Förderansatz nicht nur fortgesetzt, sondern es kommt zu einem Aufwuchs der Mittel um 5 Mio. €. Damit soll u.a. die Ausbildung der ehrenamtlich Tätigen gefördert werden, auch in dem Feld Werte und Integrität des Sports.

Zu Themen der guten Verbandsführung erreichten den Unterzeichner mehrere Anfragen. In einem Fall von sexuellem Missbrauch wurde die Zusammenarbeit mit einem freien Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung beendet. Der Vorstand des LSB traf diese – richtige – Entscheidung nach Anhörung der dafür vorgesehenen internen Gremien/Beauftragten.

Die Angelegenheit zeigte aber auch die unterschiedliche Einschätzung über das ethisch richtige Verhalten im Sport. Nachdem in dem konkreten Fall die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt hatte, weil die Faktenlage für eine Anklageerhebung nicht ausreichte, war für den Vorstand einer Mitgliedsorganisation die beschuldigte Person rehabilitiert und er bot dieser sogar eine hauptamtliche Tätigkeit an. Dass im Sport andere Maßstäbe für den Umgang miteinander herrschen sollten, die nicht erst verletzt sind, wenn ein Verhalten strafrechtlich sanktioniert wird, wird nicht von allen so gesehen.

Eine zweite Anfrage betraf einen Fall von Interessenkollision. In einer Sportorganisation war ein hauptamtlicher Trainer zugleich ehrenamtlich im Präsidium des gleichen Verbands tätig mit der Zuständigkeit für den Leistungssport. Auch wenn der Betreffende formal bei Personalangelegenheiten der anderen Trainer des Verbands nicht eingebunden war, so definierte er aufgrund seiner Zuständigkeit im Präsidium die inhaltlichen Anforderungen an die Trainerarbeit in dieser Sportart und damit auch für seine eigene Tätigkeit. Eine unabhängige Kontrolle der Trainerarbeit war damit nicht gewährleistet. Nachdem der Verband vom LSB auf die Unvereinbarkeit beider Tätigkeiten hingewiesen worden war, trat der Betreffende von seiner ehrenamtlichen Funktion zurück.

Ein dritter Fall betraf die Klage einer Erziehungsberechtigten über den angeblich unangemessenen Körpereinsatz eines Trainers gegenüber ihrem minderjährigen Sohn in einer Kampfsportart. Die Beschwerde, die in dem betreffenden Verein singulär blieb, beschäftigte über einen längeren Zeitraum den übergeordneten Fachverband sowie mehr Gremien des LSB.

Hier kann man nur die Empfehlung geben, dass Vereine, die körperorientierte Sportarten wie z.B. Kickboxen, Taekwondo oder Judo anbieten, die Eltern offensiv über die Trainingsmethoden in diesen Sportarten informieren, bevor deren Kinder allein zum Training gehen. Eine Einladung zu einem Probetraining, in dem gezeigt wird, wie die Trainer in direktem Körperkontakt bei ihren Schützlingen z.B. eine falsche Fußstellung oder Armhaltung korrigieren, kann dabei eine sinnvolle Maßnahme sein.

Bei der Erarbeitung der Dekadenstrategie ist der Unterzeichner in die Arbeitsgruppe für das Handlungsfeld 14 („Werte und Integrität des Sports leben“) eingebunden. Hier geht es u.a. darum, wie Grundsätze der guten Verbandsführung, die von vielen als zu abstrakt wahrgenommen werden und deshalb in der Praxis wenig Wirkung entfalten, für Alltagssituationen in

den Vereinen erfahrbarer gemacht werden können. Geplant ist eine Umfrage, in der die Vereine – eingeteilt in verschiedene Größenklassen - konkrete Fragen z.B. in den Kategorien Transparenz, Partizipation oder Integrität beantworten sollen, die in der täglichen Praxis immer wieder vorkommen. Auch die Fachverbände und die Bünde sollen in die Onlinebefragung einbezogen werden.

Beim jährlichen Erfahrungsaustausch der Good Governance Beauftragten berichtete der DOSB über die Einrichtung einer zentralen Hinweisstelle. Diese soll als zusätzliche Option das bestehende Good Governance System ergänzen, wobei die bisherigen Meldemöglichkeiten in den Verbänden bestehen bleiben. Die neu zu schaffende Funktion einer zentralen Hinweisstelle soll über eine externe Kanzlei wahrgenommen werden und könnte für viele Mitgliedsorganisationen des DOSB tätig werden. Sie soll eine Lösung für solche Situationen darstellen, in denen der verbandseigene Good Governance Beauftragte befangen oder dieses Amt temporär nicht besetzt ist.

Auch für den LSB NRW stellt sich die Aufgabe, das Thema Hinweisgeberschutz anzugehen. Nachdem ein entsprechendes Bundesgesetz verabschiedet worden ist, sind alle Organisationen mit mehr als 50 Beschäftigten verpflichtet, intern oder extern eine Meldestelle einzurichten. An diese können sich Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder sonstige Dritte offen oder anonym wenden, wenn sie der Meinung sind, dass es Verstöße gegen Integritäts-/Compliance-Pflichten gibt. Dabei müssen die Hinweisgeber geschützt werden, d.h. sie dürfen wegen ihrer Mitteilung keine beruflichen oder sonstigen Nachteile erleiden.

Neben dem Thema Hinweisgeberstelle wird eine Überarbeitung der Grundsätze der guten Verbandsführung sowie damit korrespondierend eine Anpassung der Satzung erfolgen müssen. Nach der Übernahme der Olympiastützpunkte in NRW durch den LSB und damit der unmittelbaren Zuständigkeit für Trainer/Trainerinnen stellt sich die grundsätzliche Frage, wie bei möglichen Fällen von körperlicher/sexueller Gewalt rechtssicher gegen die Beschuldigten vorgegangen werden kann.

Die jetzigen Regelungen in der Satzung würden nicht ausreichen, um z.B. einen Lizenzentzug gegenüber Trainern/Trainerinnen ausreichend zu begründen. Eine solche schwerwiegende Sanktion kann nur nach rechtsstaatlichen Grundsätzen erfolgen, d.h. allgemeine Formulierungen reichen dafür nicht aus. Vielmehr müssen konkrete Tatbestände mit konkreten Rechtsfolgen definiert werden.

Weiterhin muss es eine Verfahrensordnung geben, die sicherstellt, dass das verbandsinterne Vorgehen rechtsstaatlichen Prinzipien entspricht. Dazu gehört, dass der/die Beschuldigte Anspruch auf rechtliches Gehör/anwaltlichen Beistand bekommt und ihm/ihr auch die sonstigen Rechte eingeräumt wird, wie sie bei einem staatlichen Ermittlungsverfahren üblich sind.

Theo Goßner

Leverkusen, 20.01.2023



Vorlage zu TOP 5.2

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.02.2023

Bericht der Revisoren

Bericht der Revisoren über das Geschäftsjahr 2021 für die Mitgliederversammlung 2023

In unserer Funktion als Revisoren des Landessportbundes NRW e.V. haben wir in dem Geschäftsjahr 2021 mehrere Prüfungen durchgeführt.

Schwerpunkte der Prüfungen waren:

- der Jahresabschluss 2021
- die Wirtschaftsplanung 2022
- die Besprechung von Gremienprotokollen
- die Durchführung von Belegprüfungen
- die Verträge (z.B. Vermarktungs- und Dienstleistungsverträge)
- die Vergabe von Aufträgen
- den Umgang mit Geschenken (intern und extern) und Zuwendungen an MA
- das Förderwesen (Antrags, Bewilligungs- und Nachweisverfahren)
- die Prüfergebnisse der Mittelverwendungen Organisationsförderung
- den Fuhrpark des Landessportbundes
- die Anwendung der Compliance Regeln
- die Belegführung im Rechnungswesen
- das Vergabeverfahren von „Mein Sportnetz“
- die Rücklagenbildung
- die Reisekostenabrechnungen
- die Überprüfung der Versteuerung diverser Vorgänge
- den Umgang mit Veränderungen (finanziell/inhaltlich) aufgrund von Corona
- die finanziellen Auswirkungen durch die Corona Pandemie auf den Landessportbund
- die Verträge zwischen LSB und Sportbildungswerk

In Stichproben, die so angelegt waren, dass eine Beurteilung des Gesamtrechnungswerkes möglich war, haben wir Einzelbelege eingesehen. Darin einbezogen war auch die Sportjugend NRW.

Der Umfang unserer Prüfungen erstreckte sich sowohl auf die formelle als auch die sachliche Richtigkeit der einzelnen Geschäftsvorfälle.

Aufgetretene Fragen wurden mit dem Vorstand oder dem Ressortleiter Rechnungswesen/Controlling eingehend besprochen und von diesen in der Regel erschöpfend beantwortet oder durch entsprechende Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes formal erledigt.

In schriftlichen Berichten wurden das Präsidium und der Vorstand des Landessportbundes NRW über unsere Prüfungsergebnisse fortlaufend informiert.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB, Düsseldorf, erstellt und von der RLT - Ruhrmann Tieben & Partner mbB, Duisburg, am 21.07.2022 mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen.

An dem am 17.08.2022 durchgeführten Schlussgespräch mit der Prüfungsgesellschaft haben wir teilgenommen.

Wir bedanken uns bei allen, die unsere Prüfungen begleitet haben.

Aufgrund unseres Prüfungsergebnisses empfehlen wir (ein Antragsrecht steht uns nicht zu) gemäß § 18 Absatz 2 Nr.3 der Satzung, der Mitgliederversammlung, die Entlastung des für das Geschäftsjahr 2021 zuständigen Präsidiums und des Vorstandes.

Duisburg, den 18.08.2022



Karl-Heinz Dinter



Ralf Trögel



Dr. Hermann-Josef Baaken



Vorlage zu TOP 5.3
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.02.2023

Genehmigung des Jahresabschlusses

Sachverhalt:

Erstellung, Prüfung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2021

Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 18 (2) Ziff. 5 der Satzung den Jahresabschluss. Der Jahresabschluss 2021 wurde gemäß § 29 (1) der Satzung i. V. m. § 9 der Finanzordnung von der Geschäftsführung erstellt und gemäß § 23 der Satzung vom Präsidium beraten und zur Vorlage an die Mitgliederversammlung freigegeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021 weist einen Jahresüberschuss von 3.098.246,73 Euro aus. Das Bilanzergebnis wird aus dem Jahresüberschuss wie folgt abgeleitet:

- Jahresüberschuss: 3.086.838,95 Euro
- Entnahme aus den Rücklagen: 3.091.357,19 Euro
- Einstellung in die Rücklagen: 5.962.766,44 Euro
- Bilanzergebnis: + 215.429,70 Euro

Der Jahresabschluss wurde mit Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner erstellt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte durch die Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft RLT Ruhrmann Tieben & Partner mbB aus Duisburg. Da der Abschluss für spezielle Zwecke aufgestellt wird und – soweit zulässig – im Wesentlichen steuerrechtliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften zu berücksichtigen sind, erfolgte die Jahresabschlussprüfung nach dem IDW Prüfungsstandard 480.

Zusätzlich haben die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren die in der Finanzordnung vorgesehene ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Übereinstimmung der Geschäftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstands geprüft. Ihr Bericht liegt unter TOP 5.2 vor.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt den Jahresabschluss 2021 gemäß Vorlage.

Anlagen:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021



Vorlage zu TOP 6.2
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.02.2023

Genehmigung des Wirtschaftsplans

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 18 (2) Ziff. 6 der Satzung den Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplanentwurf 2023 wurde gemäß § 29 (1) der Satzung i. V. m. § 4 der Finanzordnung von der Geschäftsführung erstellt und gemäß § 23 der Satzung vom Präsidium beraten und zur Vorlage an die Mitgliederversammlung freigegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2023 gemäß Vorlage.

Anlagen:

Wirtschaftsplan 2023



Vorlage zu TOP 7

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.02.2023

Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes NRW in Sportvereinen, Fachverbänden und Bündeln

Sachverhalt:

Das Land NRW hat als erstes Bundesland ein Landeskinderschutzgesetz (Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen) verabschiedet. Dieses ist zum 1. Mai 2022 in Kraft getreten und löst einen Prozess der Struktur-, Qualitäts-, aber auch Fachkräfteentwicklung aus, der aus unserer Sicht die kommenden Jahrzehnte prägen wird.

Ziel des Gesetzes ist es, die Arbeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) und nachgeordnet auch die Träger der freien Jugendhilfe in NRW (z. B. die Sportjugend NRW, die Jugendorganisationen der Mitglieder des LSB NRW und der Sportvereine) bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen zu unterstützen.

Dabei wird an verschiedenen Stellen angesetzt, die auch den Sport betreffen:

- Die Jugendämter sollen Netzwerke zum Kinderschutz aufbauen, in denen verschiedene Professionen und Organisationen zusammenarbeiten.
- In Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sollen passgenaue Kinderschutzkonzepte eingeführt werden.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz hat das Ministerium noch nicht veröffentlicht. Der Landessportbund und die Sportjugend NRW stehen hierzu im Dialog mit dem Land und werden nach der Veröffentlichung die weitere fachliche Umsetzung in den Strukturen des organisierten Sports ableiten und erarbeiten.

Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes im organisierten Sport in NRW

Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen, ist seit vielen Jahren das gemeinsame Ziel des Landessportbundes, der Sportjugend und des Verbundsystems.

Die Ergebnisse der im September 2022 veröffentlichten Studie „SicherImSport“ machen deutlich, wie groß der Bedarf zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen ist.

Die Studie bescheinigt dem Landessportbund und seinen Mitgliedsorganisationen durch ihr „jahrelanges Engagement in dem Themenfeld eine bedeutsame Orientierungsfunktion, die es weiter auszubauen gilt, damit Lücken bei den vorhandenen Schutzmaßnahmen in den Mitgliedsverbänden geschlossen werden können“.

Das Landeskinderschutzgesetz gibt der weiteren Entwicklung nun einen rechtlichen Rahmen: In § 11 fordert es verpflichtend die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten bei allen Trägern von Angeboten nach dem KJHG (Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW) ein. Zu diesen Angeboten gehören auch die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Damit fallen alle Mitgliedsorganisationen und Vereine, die solche Angebote durchführen, unter die Regelungen des Gesetzes. Landessportbund und Sportjugend NRW sind als Empfänger von Jugendfördermitteln des Landes durch das Gesetz dazu verpflichtet, bei Untergliederungen, denen sie diese Mittel weiterleiten, auf die Umsetzung des Gesetzes hinzuwirken.

Vor diesem Hintergrund haben das Präsidium des Landessportbundes in seiner Sitzung am 15.09.2022 und der Jugendtag der Sportjugend NRW am 03.11.2022 beschlossen, folgende Maßnahmen synchron sowohl in der Sportjugend, als auch im Landessportbund umzusetzen:

- (Weitere) Information und Sensibilisierung der Mitgliedsorganisationen und Vereine zum neuen Landeskinderschutzgesetz:
 - Durchführung von digitalen Informationsveranstaltungen für die Bünde und Verbände sowie Stadtsportverbände in Kommunen mit eigenem Jugendamt
 - Entwicklung von Informationen für die Vereine
- Weiterentwicklung der fachlichen Beratungsleistungen – ausgehend von den bisherigen VIBSS-Angeboten – sowie Bereitstellung von Materialien und digitalen Unterstützungsangeboten zur Durchführung von Risikoanalysen und Erstellung von Schutzkonzepten.
- Entwicklung, Beschluss und Umsetzung von Schutzkonzepten in allen Mitgliedsorganisationen und deren Jugendverbänden als grundlegende Fördervoraussetzung. Orientierungsrahmen ist dabei das Qualitätsbündnis gegen sexualisierte Gewalt.

Auch der DOSB erkennt die Bedeutung von Schutzkonzepten und hat in seiner Mitgliederversammlung vom 03.12.2022 die Resolution Zukunftsplan Safe Sport hierzu festgestellt: „Schutzkonzepte sind in allen Sportvereinen und allen Sportverbänden (Spitzenverbände, Landessportbünde, Verbände mit besonderen Aufgaben) mit sämtlichen ihrer Untergliederungen (z. B. Landesfachverbände, Stadt- und Kreissportbünde) sowie ihren Jugendorganisationen bundesweit verbindlich zu verankern. Hierzu braucht es die gemeinsame Anstrengung von Sport und Politik, entsprechende Ressourcen bereitzustellen“ (siehe Anlage).

Beschlussvorschlag:

Um den Vorschriften des Landeskinderschutzgesetzes zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten Rechnung zu tragen, schlägt das Präsidium des LSB NRW der Mitgliederversammlung des LSB NRW folgende Maßnahmen vor:

- Die Mitglieder des Landessportbundes NRW, die bis zum 31.12.2024 kein Schutzkonzept im Sinne des Landeskinderschutzgesetzes beschlossen haben, werden ab dem 01.01.2025 von jeglicher finanziellen Förderung durch den LSB NRW ausgeschlossen. Das gilt im Falle einer Weiterleitung von KJFP-Mitteln auch für die Weiterleitungsempfänger.
- In Einsatzstellen in den Freiwilligendiensten dürfen ab dem Bildungsjahr 2026/2027 keine Freiwilligen mehr eingesetzt werden, wenn bis dahin kein Schutzkonzept beschlossen wurde.

Anlagen:

Resolution des DOSB „Zukunftsplan Safe Sport“

Resolution: Schutz vor Gewalt im Sport im Zukunftsplan Safe Sport als nachhaltige Gesamtstrategie verankern!

Die Deutsche Sportjugend (dsj), der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und ihre Mitgliedsorganisationen haben von April bis August 2022 den Dialogprozess Schutz vor Gewalt im Sport durchgeführt. In der aus diesem Prozess entstandenen [Position](#) (siehe Anlage) bekennen sich dsj und DOSB sowie ihre Mitgliedsorganisationen zu einem sicheren und gewaltfreien Sport und bekräftigen die originäre Verantwortung der Sportverbände und -vereine für den Schutz vor interpersonaler Gewalt für alle Personen im gemeinnützig, organisierten Sport. Zugleich wird die Schaffung zusätzlicher Angebote durch ein unabhängiges Zentrum für Safe Sport begrüßt. Dsj, DOSB und ihre Mitgliedsorganisationen kündigen mit der Position zudem an, sich weiterhin aktiv in der Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Gewalt im Sport auf allen Ebenen des organisierten Sports zu engagieren. Es braucht sowohl den Ausbau des Schutzsystems innerhalb der Sportverbände als auch zusätzliche unabhängige Beratungsstrukturen. Die etablierten und auf Ebene der Mitgliedsorganisationen weitestgehend umgesetzten Stufenmodelle von dsj und DOSB sind dabei gemeinsamer Ausgangspunkt für weitere Anstrengungen zum Schutz vor Gewalt.

Sportvereine müssen ein sicherer Raum für alle Menschen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, sein, denn alle sollen sicher Sport treiben können. Die dsj und ihre Mitgliedsorganisationen bekräftigen daher: **Kinder und Jugendliche zu schützen, zu fördern und zu beteiligen sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen sind die maßgeblichen Aufgaben für einen gewaltfreien Sport** – sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport.

Grundlegende Bausteine für einen besseren Schutz vor Gewalt im Sport

- Die dsj und ihre Mitgliedsorganisationen bekennen sich zu der im Dialogprozess „Schutz vor Gewalt im Sport“ (von April bis August 2022) entwickelten [Position](#) zum Zentrum für Safe Sport und der Entwicklung eines Zukunftsplans Safe Sport.
- Der Zukunftsplan Safe Sport soll als nachhaltige Gesamtstrategie von DOSB, dsj und ihren Mitgliedsorganisationen innerhalb des kommenden Jahres entwickelt und dem dsj-Hauptausschuss 2023 sowie der DOSB-Mitgliederversammlung 2023 (vorbehaltlich eines analog beschlossenen Zeitplans der DOSB-Mitgliederversammlung) zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Zielstellung der Entwicklung des Zukunftsplans sind konkrete Verbesserungen in der Qualität der Prävention, Intervention und Aufarbeitung zum Schutz vor Gewalt im organisierten Sport und ein Ausbau der dafür notwendigen Strukturen innerhalb und außerhalb des Sports.
- Der Prozess zur Erarbeitung des Zukunftsplans ist partizipativ zu gestalten. Zur kontinuierlichen Begleitung des Prozesses sollen entsprechende Gremien eingerichtet und zusätzlich niedrigschwellige Beteiligungsformate vorgesehen werden. Vertreter*innen von Mitgliedsorganisationen des DOSB und der dsj sollen von vornherein grundlegend beteiligt werden. Ferner sollen Betroffene, junge Menschen, Athletenvertreter*innen und externe Expert*innen (u.a. aus Wissenschaft und entsprechenden Fachberatungsstellen) in den Prozess eingebunden werden.
- Im Zukunftsplan müssen für alle Ebenen des organisierten Sports passgenaue Instrumente verankert sein. Die Instrumente müssen insbesondere auch die Rahmenbedingungen ehrenamtlichen Engagements berücksichtigen.
- Besondere Bedarfe bestehen – so belegen es auch die Studien – im Leistungssport: Hier muss die vollumfängliche Verwirklichung der Kinder- und Menschenrechte jederzeit gewährleistet sein.
- Schutzkonzepte sind in allen Sportvereinen und allen Sportverbänden (Spitzenverbände, Landessportbünde, Verbände mit besonderen Aufgaben) mit sämtlichen ihrer Untergliederungen (z.B. Landesfachverbände, Stadt- und Kreissportbünde) sowie ihren Jugendorganisationen bundesweit verbindlich zu verankern. Hierzu braucht es die gemeinsame Anstrengung von Sport und Politik, entsprechende Ressourcen bereitzustellen. Daher müssen sich alle Akteure auch finanziell beteiligen:

- Die dsj und ihre Mitgliedsorganisationen werden sich auf allen politischen Ebenen dafür einsetzen, dass die Förderung durch die öffentliche Hand auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene im Themenfeld Safe Sport erheblich ausgebaut wird, insbesondere um den sportartspezifischen Besonderheiten in der Präventions- und Interventionsarbeit gerecht zu werden und die rund 87.000 Sportvereine vor Ort zu beraten. Die Arbeit der Sportverbände ist, neben dem Aufbau des Zentrums für Safe Sport, durch personelle und finanzielle Ressourcen zu stärken.
 - Für die Entwicklung und Umsetzung des Zukunftsplans Safe Sport sind auch die Sportorganisationen in der Pflicht, entsprechende eigene Ressourcen einzubringen.
- Die Aufarbeitung von zurückliegenden Fällen sexualisierter Belästigung und Gewalt ist eine wichtige, unverzichtbare dritte Säule neben Prävention und Intervention. Die dsj und ihre Mitgliedsorganisationen bekennen sich zu dieser Verpflichtung gegenüber den Betroffenen und setzen sich für umfassende Anstrengungen des organisierten Sports zur Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Belästigung und Gewalt aus der Vergangenheit ein, um die Grundlage für sichere Sporträume in der Gegenwart und für die Zukunft zu schaffen.



Vorlage zu TOP 8.1

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.02.2023

Änderung der Satzung des Landessportbundes NRW e. V. in den §3, §3 (2), §4, §5, §6 (1), §7 (2), §8 (1), §9 (1 und 2), §13 (2 und 3), §15 (1, 2 und 3), §16, §17 (1, 3 und 4), §18 (2, 4, 5, 6, 10 und 12), §19 (1 und 3), §21 (3 und 4), §22 (2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10), §23, §24 (3, 4 und 7), §25 (4), §26 (6), §27 (1, 2 und 3), §29 (1 und 4), Neu §29a, §30 (1 und 2), §31 (2, 4, 5, 6, 7 und 8), §32 (2 und 3)

Sachverhalt:

Eine Satzungs-AG hat in fünf Sitzungen (27.07.2022, 10.08.2022, 02.09.2022, 27.10.2022, 13.01.2023) die als Anlage beigefügten Vorschläge zur Änderung der Satzung erarbeitet.

Mitglieder der Satzungskommission aus den Verbänden und Bündnen waren (benannt vom Sprecher der Verbände, Dr. Michael Timm, und vom Sprecher der Bündne, Reinhard Ulbrich):

- Sebastian Balaesque (Deutscher Alpenverein Landesverband NRW)
- Karl-Heinz Bruser (KSB Mettmann)
- Sabine Grajewski (SSB Oberhausen)
- Mathias Grasediek (SSB Dortmund)
- Uwe Pakendorf (Rheinischer Schützenbund)
- Dieter Stroband (Westdeutscher Handball-Verband, bis 31.10.2022)
- Dr. Michael Timm (Sprecher der Verbände, Präsident Westdeutscher Hockey-Verband)

Für den Landessportbund:

- Tobias Bürger (Leiter Stab Verbundsystem/Grundsatzfragen)
- Caren Lietke (Justiziarin)
- Dr. Christoph Niessen (Vorstandsvorsitzender)
- Georg Westermann (Leiter Stab Verbundsystem/Grundsatzfragen, bis 15.10.2022)

Präsidium und Vorstand haben sich ebenfalls in mehreren Sitzungen mit den Änderungsvorschlägen beschäftigt. Darüber hinaus wurde ein Zwischenstand der Synopse am 16.11.2022 bei den Ständigen Konferenzen vorgestellt und diskutiert.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 beschlossen, einen Antrag auf Änderung der Satzung gemäß Anlage zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Den Satzungsänderungen wird gemäß Vorlage zugestimmt.

Anlagen:

Anlage 1: Synopse der beantragten Satzungsänderungen, Stand 02.02.2023

Anlage 2: Übersicht zur Auswirkung der Satzungsänderungen auf Beschlüsse zum Jahresabschluss/Wirtschaftsplan, Stand 02.02.2023

Anlage 1 zu TOP 8.1, Änderungsvorschläge für die Satzung des Landessportbundes NRW zur Mitgliederversammlung 2023

Stand: 02.02.2023

Aktuelle Fassung (zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.10.2022)	Änderung - Streichungen durchgestrichen - Ergänzungs-/Änderungsvorschläge in <u>grün und unterstrichen (Stand: 2. Februar 2023)</u>	Begründung/Bemerkung (Redaktionelle Änderungen werden nicht einzeln begründet)
Präambel Die Sportvereine in Nordrhein-Westfalen sind bereits überwiegend sowohl sportartspezifisch in den Landesfachverbänden bzw. deren Untergliederungen als auch sportartübergreifend in den Stadt- und Kreissportbünden bzw. deren Untergliederungen organisiert. Zur Sicherung einer fairen und einheitlichen Mitgliedermeldung sollen die Mitglieder des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen darauf hinwirken, dass die ihnen angehörenden Vereine ihre Mitglieder den Fachverbänden zuordnen, unter deren Dach sie ihren Sport ausüben und dass sie ihre Mitglieder durchgängig sowohl den Fachverbänden als auch dem jeweiligen Stadt- bzw. Kreissportbund melden. Die Mitgliedsorganisationen sind angehalten, bei der Benennung von Mitgliedern für Gremien und Arbeitsgruppen des Landessportbundes alle Geschlechter angemessen zu berücksichtigen.	Wie bisher.	

§ 1 Name – Wesen – Sitz (1) Der Verband führt den Namen Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend „Landessportbund NRW“ genannt). (2) Er ist der Zusammenschluss der Sportfachverbände, der Stadt- und Kreissportbünde sowie der sonstigen Sportverbände aus Nordrhein-Westfalen. (3) Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist unter der Nummer 1284 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.	Wie bisher.	
§ 2 Grundsätze der Tätigkeit (1) Der Landessportbund NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Der Landessportbund NRW ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landessportbundes NRW, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landessportbundes NRW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landessportbundes NRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (3) Der Landessportbund NRW ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. (4) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. (5) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden ent-	Wie bisher.	

gegen. (6) Er verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung. (7) Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.		
§ 3 Zweck Zweck des Landessportbundes NRW ist es: (1) dafür einzutreten, dass alle ihm über seine Mitglieder angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können; (2) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern/-innen im Lande Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben; (3) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren; (4) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber Staat und Gemeinde und in der Öffentlichkeit – zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsorganisationen zu regeln. Der in den Absätzen (1) bis (4) beschriebene Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung der in § 4 genannten Programme und Querschnittsaufgaben.	§ 3 Zweck Wie bisher. (2) dafür einzutreten, dass allen <u>Einwohner*innen</u> im Lande Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben; Weiter wie bisher. Der in den Absätzen (1) bis (4) beschriebene Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung der in § 4 genannten Programme und Querschnittsaufgaben <u>Handlungsfelder</u>.	Anpassung an die 2022 verabschiedete Dekadenstrategie.

§ 4 Programme und Querschnittsaufgaben Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Landessportbund NRW die Handlungsfelder Politik, Leistungssport und Breitensport und bündelt seine Arbeit unter dem Claim „Sport bewegt NRW“ in den vier Programmen • NRW bewegt seine KINDER!; • Bewegt GESUND bleiben in NRW!; • Bewegt ÄLTER werden in NRW! und • SPITZENSPORT fördern in NRW!. Die Querschnittsaufgaben • Gleichstellung, • Integration/Inklusion, • Sporträume/Umwelt- und Klimaschutz und • Bildung/Mitarbeiterentwicklung werden in allen Programmen berücksichtigt.	§ 4 <u>Handlungsfelder</u> Programme und Querschnittsaufgaben Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Landessportbund NRW die <u>unter anderem folgende Handlungsfelder der 2022 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Dekadenstrategie</u>: Politik, Leistungssport und Breitensport und bündelt seine Arbeit unter dem Claim „Sport bewegt NRW“ in den vier Programmen • NRW bewegt seine KINDER!; • Bewegt GESUND bleiben in NRW!; • Bewegt ÄLTER werden in NRW! und • SPITZENSPORT fördern in NRW!. Die Querschnittsaufgaben • Gleichstellung, • Integration/Inklusion, • Sporträume/Umwelt- und Klimaschutz und • Bildung/Mitarbeiterentwicklung werden in allen Programmen berücksichtigt. 1. <u>Beraten.Vernetzen.Fördern. Wir für die Verbände!</u> 2. <u>Beraten.Vernetzen.Fördern. Wir für die Bünde!</u> 3. <u>Wo Sport lebt. Wir für die Vereine!</u> 4. <u>Sport wichtig machen. Wir für Präsenz in Politik und Medien!</u> 5. <u>Infrastruktur im Blick. Wir für attraktive Sporträume!</u> 6. <u>Spannende Transformation. Wir für Digitalisierung im Sport!</u> 7. <u>Erfolgreich sein. Wir für den Leistungssport!</u> 8. <u>Sport bildet. Wir für Bewegung in Verein, KiTa und Schule!</u> 9. <u>Bewegt leben. Wir für den Breitensport!</u> 10. <u>Neue Wege finden. Wir für alle Sportler*innen!</u> 11. <u>Persönlichkeit entwickeln. Wir für Jugendbeteiligung im Sport!</u> 12. <u>Vielfalt stärken. Wir für gleichberechtigte Teilhabe</u>	Anpassung an die 2022 verabschiedete Dekadenstrategie.
---	---	---

	<u>im Sport!</u> 13. <u>Nachhaltig handeln. Wir für verantwortungsbewussten Sport!</u> 14. <u>Werte leben. Wir für Integrität im Sport!</u>	
§ 5 Aufgaben Die Ziele der in § 4 genannten Programme und Querschnittsaufgaben werden insbesondere erreicht durch: • Entwicklung konzeptioneller und inhaltlicher Grundlagen, • politische Lobbyarbeit und sonstige Interessenvertretung für den organisierten Sport, • finanzielle Förderung der Mitgliedsorganisationen, • Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar und mittelbar geeignet sind, den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu fördern, • Organisatorische Unterstützung der Mitgliedsorganisationen, • Beratungs-, Informations- und Schulungsangebote für Mitarbeiter/-innen aus dem organisierten Sport, • Förderung des Ehrenamts im Sport, • Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den organisierten Sport, • Kooperation mit Bildungseinrichtungen und sonstigen Institutionen, • Koordinierung der Arbeit im Verbundsystem aus Fachverbänden, Bünden und Landessportbund NRW. • den Abschluss von Versicherungen für die Mitgliedsorganisationen gem. § 7, für Vereine, die Mitglied einer Mitgliedsorganisation gem. § 7 sind und den natürlichen Mitgliedern der Vereine. • den Abschluss von Rahmenverträgen, z. B. mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft und der GEMA	§ 5 Aufgaben Die Ziele der in § 4 genannten <u>Handlungsfelder</u> werden insbesondere erreicht durch: • Entwicklung konzeptioneller und inhaltlicher Grundlagen, • politische Lobbyarbeit und sonstige Interessenvertretung für den organisierten Sport, • finanzielle Förderung der Mitgliedsorganisationen, • <u>Förderung von Kaderathlet*innen,</u> • Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar und mittelbar geeignet sind, den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu fördern, • <u>organisatorische Unterstützung der Mitgliedsorganisationen,</u> • Beratungs-, Informations- und Schulungsangebote für <u>Mitarbeiter*innen</u> aus dem organisierten Sport, • Förderung des Ehrenamts im Sport, • Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den organisierten Sport, • Kooperation mit Bildungseinrichtungen und sonstigen Institutionen, • Koordinierung der Arbeit im Verbundsystem aus Fachverbänden, Bünden und Landessportbund NRW. • den Abschluss von Versicherungen für die Mitgliedsorganisationen gem. § 7, für Vereine, die Mitglied einer Mitgliedsorganisation gem. § 7 sind und den natürlichen Mitgliedern der Vereine. • den Abschluss von Rahmenverträgen, z. B. mit der	Siehe oben. Seit Übernahme der Trägerschaft für die Olympiastützpunkte in NRW setzt der Landessportbund auch Mittel zur Individualförderung von Athlet*innen ein. Auch wenn diese Förderung nahezu ausschließlich in Form von Dienstleistungen erfolgt, sollte diese Aufgabe in der Satzung verankert werden.

sowie dem DOSB für die Mitgliedsorganisationen gem. § 7, für Vereine, die Mitglied einer Mitgliedsorganisation gem. § 7 sind und die natürlichen Mitglieder der Vereine.	Verwaltungsberufsgenossenschaft und der GEMA sowie dem DOSB für die Mitgliedsorganisationen gem. § 7, für Vereine, die Mitglied einer Mitgliedsorganisation gem. § 7 sind und die natürlichen Mitglieder der Vereine.	
§ 6 Rechtsgrundlagen (1) Rechtsgrundlagen des Landessportbundes NRW sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, dies sind insbesondere eine Allgemeine Geschäftsordnung, eine Geschäftsordnung für die Ständigen Konferenzen nach § 27 dieser Satzung, eine Geschäftsordnung der Wahlkommission nach § 31 (6) dieser Satzung, eine Finanzordnung, eine Rechtsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Gleichstellungsordnung, eine Jugendordnung, eine Anti-Doping-Ordnung und eine Ordnung über die Grundsätze der guten Verbandsführung. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. (2) Satzungen und Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die vom Jugendtag beschlossene Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.	§ 6 Rechtsgrundlagen (1) Rechtsgrundlagen des Landessportbundes NRW sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, dies sind insbesondere eine Allgemeine Geschäftsordnung, eine Geschäftsordnung für die Ständigen Konferenzen nach § 27 dieser Satzung, eine Geschäftsordnung der Wahlkommission nach § 31 (6) dieser Satzung , eine Finanzordnung, eine Rechtsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Gleichstellungsordnung, eine Jugendordnung, eine Anti-Doping-Ordnung und eine Ordnung über die Grundsätze der guten Verbandsführung. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Weiter wie bisher.	Zukünftig soll es statt der Wahlkommission ein geändertes Verfahren für die Benennung von Kandidat*innen für die Wahl des Präsidiums geben (siehe § 31 Absatz (6)).

§ 8 Dach- und Fachverbände (1) Ordentliche Mitgliedsorganisationen sind die Dachverbände und die Fachverbände nach § 7 Absatz (1) Ziffer 1.1, die eine oder mehrere Sportart(en) durch ihre Mitgliedschaft in ihrem zuständigen Bundesfachverband bzw. in ihren zuständigen Bundesfachverbänden vertreten und die folgenden sportfachlichen Voraussetzungen erfüllen: 1. Bei der Ausübung der Sportart oder bei der Vorbereitung hierzu müssen die sportliche und körperliche Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer gegenüber anderen Anforderungen überwiegen. 2. Die Sportart muss in einem regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetrieb ausgeübt werden. 3. Für die Wettkampfausübung müssen Regeln gelten, die eine faire sportliche Betätigung gewährleisten. 4. Die Richtlinien zur Ausbildung von Trainern/-innen Breitensport und Trainern/-innen Leistungssport müssen den Rahmenrichtlinien des DOSB entsprechen. 5. Es müssen Ausbildungsrichtlinien für Schiedsrichter/-innen und Kampfrichter/-innen vorliegen. (2) Zudem sind folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen: 1. Dem Fachverband müssen mindestens 50 Vereine, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, als ordentliche Mitglieder angehören. 2. Die Gesamtzahl der dem Fachverband direkt oder über seine Mitgliedsvereine zuzurechnenden Einzelpersonen muss mindestens 2.000 betragen. Ein namentlicher Nachweis mit Anschrift kann verlangt werden. 3. Der Fachverband muss in mehr als der Hälfte der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalens je	§ 8 Dach- und Fachverbände (1) Ordentliche Mitgliedsorganisationen sind die Dachverbände und die Fachverbände nach § 7 Absatz (1) Ziffer 1.1, die eine oder mehrere Sportart(en) durch ihre Mitgliedschaft in ihrem zuständigen Bundesfachverband bzw. in ihren zuständigen Bundesfachverbänden vertreten und die folgenden sportfachlichen Voraussetzungen erfüllen: 1. Bei der Ausübung der Sportart oder bei der Vorbereitung hierzu müssen die sportliche und körperliche Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer gegenüber anderen Anforderungen überwiegen. 2. Die Sportart muss in einem regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetrieb ausgeübt werden. 3. Für die Wettkampfausübung müssen Regeln gelten, die eine faire sportliche Betätigung gewährleisten. 4. Die Richtlinien zur Ausbildung von <u>Trainer*innen</u> Breitensport und <u>Trainer*innen</u> Leistungssport müssen den Rahmenrichtlinien des DOSB entsprechen. 5. Es müssen Ausbildungsrichtlinien für <u>Schiedsrichter*innen</u> und <u>Kampfrichter*innen</u> vorliegen. Weiter wie bisher.	
---	---	--

fünf Mitgliedsvereine nachweisen. (3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten nicht für Mitgliedsorganisationen, die zum 02.06.2007 dem Landessportbund NRW angehörten. (4) Fachverbände, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes (2) nicht erfüllen, können als ordentliche Mitgliedsorganisationen aufgenommen werden, wenn sie mit ihrer Sportart in einem Mitgliedsverband des DOSB vertreten sind, dessen internationaler Verband vom IOC anerkannt ist.		
§ 9 Stadt- und Kreissportbünde (1) Die juristisch selbständigen SSB/KSB sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Landessportbundes NRW und in dieser Funktion gekorene ordentliche Mitglieder. (2) Die SSB/KSB regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die den Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.	§ 9 Stadt- und Kreissportbünde (1) Die juristisch selbständigen SSB/KSB sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Landessportbundes NRW und in dieser Funktion gekorene ordentliche Mitglieder <u>überfachlichen Bünde in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes NRW.</u> (2) Die SSB/KSB regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine <u>die ihnen angeschlossenen Vereine und sonstigen Organisationen (z. B. SSV/GSV)</u> in jeweils eigenen Satzungen, die den Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.	Überholte Formulierung. Definition der KSB/SSB als ordentliche Mitglieder erfolgt bereits in § 7. Kreissportbünde haben als Mitglieder Sportvereine und/oder SSV/GSV.

§ 10 Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung Als Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung können Verbände aufgenommen werden, die keine Fachsportart vertreten und die eine besondere Aufgabenstellung insbesondere durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängige und in der Satzung erläuterte besondere Gruppenzugehörigkeit ausdrücken, sich im Bereich von Wissenschaft und Bildung betätigen oder Förderverbände sind. Verbände, die sich ausschließlich auf die Betreuung eines der folgenden Teilbereiche des Sports beschränken, können nicht aufgenommen werden: a) Leistungs- oder Breiten-/Freizeitsport oder b) Vertretung kleinerer oder mittlerer oder großer Vereine oder c) Betreuung einer bestimmten Altersgruppe oder d) Vertretung abweichender Stilarten einer bereits im DOSB vertretenen Sportart.	Wie bisher.	
§ 11 Entfallen	Wie bisher.	
§ 12 Aufnahme (1) Über die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen und ihre Zugehörigkeit nach § 8 Absatz (1) und § 10 entscheidet die Mitgliederversammlung. (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sportartgleiche Fachverbände einen Dachverband zu gründen haben und ob bisherige Mitgliedsorganisationen aus dem Landessportbund NRW austreten und sich dem Dachverband anschließen sollen. Mitgliedsorganisationen, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, werden ausgeschlossen.	Wie bisher.	

§ 13 Pflichten der Mitglieder (1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 18 Absatz (2) und § 29 Absatz (3)). (2) Die Mitglieder nach § 8 und § 10 der Satzung sind darüber hinaus zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen für die Sportversicherung, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA verpflichtet. Bei der Ermittlung aller zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der in der jeweiligen Mitgliedsorganisation und deren Unterorganisationen im Vorjahr der Abrechnung gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW zugrunde gelegt. (3) Die Höhe der Beiträge für die Sportversicherung ergibt sich aus dem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sportversicherungsvertrag; für die Jahre 2018 bis 2021 wird zunächst der für diesen Zeitraum zwischen der Sporthilfe NRW e.V. und den Gesellschaften ARAG Allgemeine Versicherungs-AG(ARAG), EUROPA Versicherung AG (EUROPA) und ARAG SE (ARAG SE) bestehende Vertrag und der darin vereinbarte Beitrag übernommen. Die Höhe der Beiträge für die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA ergibt sich aus deren Forderungen an den Landessportbund NRW.	Wie bisher. (2) Die Mitglieder nach § 8 und § 10 der Satzung sind darüber hinaus zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen für die Sportversicherung, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA verpflichtet. Bei der Ermittlung aller zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der in der jeweiligen Mitgliedsorganisation und deren Unterorganisationen im Vorjahr der Abrechnung gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW zugrunde gelegt. (3) Die Höhe der Beiträge für die Sportversicherung ergibt sich aus dem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden beschlossenen Sportversicherungsvertrag.; für die Jahre 2018 bis 2021 wird zunächst der für diesen Zeitraum zwischen der Sporthilfe NRW e.V. und den Gesellschaften ARAG Allgemeine Versicherungs-AG(ARAG), EUROPA Versicherung AG (EUROPA) und ARAG SE (ARAG SE) bestehende Vertrag und der darin vereinbarte Beitrag übernommen. Die Höhe der Beiträge für die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA ergibt sich aus deren Forderungen an den Landessportbund NRW.	Mittlerweile auf Basis der aktuellen Zahlen möglich. Am 27.03.2021 wurde von der Mitgliederversammlung ein neuer Sportversicherungsvertrag mit zehn Jahren Laufzeit beschlossen.
--	---	--

(4) Die Mitgliedsorganisationen sind berechtigt, die drei vorgenannten Beiträge statt durch unmittelbare Zahlung an den Landessportbund NRW dadurch zu leisten, dass sie die ihnen gegenüber ihren Mitgliedern bestehenden Ansprüche auf Zahlung dieser Beiträge an den Landessportbund NRW abtreten. In diesem Fall zieht der Landessportbund NRW die Umlagen unmittelbar von den Vereinen der Mitgliedsorganisationen ein. Die Mitgliedsorganisationen werden von ihrer Schuld insoweit frei, als deren Mitglieder an den Landessportbund NRW zahlen oder die jeweilige Mitgliedsorganisation ihren Anspruch gegen den letzthaftenden Verein unter Ausschöpfung der in ihrer Organisation gegebenen Mittel, insbesondere auch unter Ausschöpfung des internen Rechtswegs, vergeblich durchzusetzen versucht hat.	(4) Weiter wie bisher.	
§ 14 Austritt, Ausschluss und Auflösung (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. (2) Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief an den Landessportbund NRW mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. (3) Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Ein Ausschluss ist möglich bei: 1. schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Landessportbundes NRW, 2. Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr, 3. Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, 4. grob verbandsschädigendem Verhalten. (4) Endet die sportliche Tätigkeit einer Mitgliedsorga-	Wie bisher.	

nisation nach § 7 Absatz (1) in Verbindung mit § 8 Absatz (1) oder erlischt die Mitgliedschaft einer Mitgliedsorganisation in dem zuständigen deutschen Fachverband, so soll auch die Mitgliedschaft im Landessportbund NRW erlöschen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. (5) Vor Entscheidungen der Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Absätzen (3) und (4) ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen.		
§ 15 Ehrenpräsident/-innen und Ehrenmitglieder (1) Ehemalige Präsidenten/-innen des Landessportbundes NRW, die sich besonders um die Belange des Landessportbundes NRW verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten/-innen ernannt werden. Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Nordrhein-Westfalen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. (2) Die Ehrenpräsidenten/-innen sowie die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.	§ 15 <u>Ehrenpräsident*innen</u> und Ehrenmitglieder (1) Ehemalige <u>Präsident*innen</u> des Landessportbundes NRW, die sich besonders um die Belange des Landessportbundes NRW verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu <u>Ehrenpräsident*innen</u> ernannt werden. (2) Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Nordrhein-Westfalen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. (3) Die <u>Ehrenpräsident*innen</u> sowie die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.	
§ 16 Organe Die Organe des Landessportbundes NRW sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. das Präsidium, 3. der Vorstand nach § 26 BGB.	§ 16 Organe 2. <u>die Mitgliederkonferenz,</u> 3. das Präsidium, 4. der Vorstand nach § 26 BGB.	Für die Verabschiedung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses in den Jahren ohne Mitgliederversammlung sowie etwaiger Nachtragshaushalte (vgl. § 18) wird ein neues Organ benötigt. Die Erläuterung des neuen Organs erfolgt in § 29a.

§ 17 Grundsätze der Tätigkeit ehrenamtlicher und hauptberuflicher Mitarbeiter/-innen (1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter/-innen in den Gremien des Landessportbundes NRW sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit des Vorstandes nach § 24 Absatz (1) dieser Satzung sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge trifft das Präsidium. (3) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 22 Absatz (2) Ziffer 1.-8. haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe das Präsidium nach Anhörung der Revisoren/-innen nach § 30 für jedes Mitglied festlegt. (4) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des Landessportbundes NRW einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Landessportbund NRW entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc. Näheres regelt die Finanzordnung.	§ 17 Grundsätze der Tätigkeit ehrenamtlicher und hauptberuflicher <u>Mitarbeiter*innen</u> (1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und <u>Mitarbeiter*innen</u> in den Gremien des Landessportbundes NRW sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Weiter wie bisher. (3) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 22 Absatz (2) Ziffer 1.-8. haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe das Präsidium nach Anhörung der <u>Revisor*innen</u> nach § 30 für jedes Mitglied festlegt. (4) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen <u>Mitarbeiter*innen</u> des Landessportbundes NRW einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Landessportbund NRW entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc. Näheres regelt die Finanzordnung.	
--	---	--

§ 18 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landessportbundes NRW. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Landessportbund-Angelegenheiten, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht. (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für: 1. die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Landessportbundes NRW; 2. die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisoren/-innen und gegebenenfalls besonderer Beauftragter; 3. die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes; 4. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; 5. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss; 6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan; 7. die Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt; 8. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; 9. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen;	Wie bisher. 2. die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der <u>Revisor*innen</u> und gegebenenfalls besonderer Beauftragter; Weiter wie bisher. 5. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss; <u>Für Jahre, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, wird der Beschluss an die Mitgliederkonferenz gemäß § 29a delegiert.</u> 6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan; <u>Für Jahre, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, wird der Beschluss an die Mitgliederkonferenz gemäß § 29a delegiert.</u> 7. die Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt. 7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; 8. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen;	Zu § 18 Absatz (2) Ziffer 5: Um für die Steuererklärung des Vorjahres rechtzeitig einen legitimierten JA vorlegen zu können, soll dieser weiterhin jährlich verabschiedet werden. Die Entlastung von Präsidium und Vorstand bleibt aber der Mitgliederversammlung vorbehalten. Zu § 18 Absatz (2) Ziffer 6: Die Mitgliederversammlung soll nur noch alle zwei Jahre durchgeführt werden, siehe § 18 Absatz (5). In Kombination mit § 18 Absatz (2) Ziffer 9 (einmalig fünfjährige Wahlperiode 2024 – 2029) ergibt sich daraus eine Beschlussfassung durch Mitgliederversammlung und Mitgliederkonferenz gemäß beigefügter Übersicht. Zu § 18 Absatz (2) Ziffer 7: Etwaige Nachtragshaushalte werden zukünftig vom neuen Organ („Mitgliederkonferenz“) verabschiedet. Die Erläuterung des neuen Organs erfolgt in § 29a.
--	--	--

10. die Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 22 Absatz (2) Ziffer 1.-5. und 7.-8., der Mitglieder der Spruchkammer und der Revisoren/-innen, die alle vier Jahre vorzunehmen sind (abweichend davon wird das Präsidium im Jahr 2024 einmalig für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt); 11. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, der Spruchkammer und von Revisoren/-innen, mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode; 12. die Bestätigung des vom Präsidium vorgeschlagenen Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung; 13. die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen unter Einschluss eventueller Änderungen und die Bestätigung der durch die Sportjugend auf dem Jugendtag beschlossenen Jugendordnung; 14. die Beschlussfassung über Anträge; 15. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Landessportbund NRW, den Fachverbänden und SSB/KSB; 16. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten: 1. der ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach §	9. die Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 22 Absatz (2) Ziffer 1.-5. und 7.-8., der Mitglieder der Spruchkammer, <u>und der Revisor*innen und des*der Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung</u>, die alle vier Jahre vorzunehmen sind (abweichend davon <u>wird werden</u> das Präsidium, <u>die Mitglieder der Spruchkammer, die Revisor*innen und der*die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung</u> im Jahr 2024 einmalig für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt); 10. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, der Spruchkammer, <u>und von Revisor*innen und des*der Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung</u> mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode; 12. die Bestätigung des vom Präsidium vorgeschlagenen Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung; 11. die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen unter Einschluss eventueller Änderungen und die Bestätigung der durch die Sportjugend auf dem Jugendtag beschlossenen Jugendordnung; 12. die Beschlussfassung über Anträge; 13. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Landessportbund NRW, den Fachverbänden und SSB/KSB; 14. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Weiter wie bisher.	Auch der*die Beauftragte für die GdGV soll gewählt werden und aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden können. Konsequenz aus der Veränderung der vorherigen Ziffer. Konsequenz aus der Veränderung der beiden vorherigen Ziffern.
---	---	---

8, 2. der ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 9, 3. der Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10, 4. der Sportjugend. (4) Die Mitgliedsorganisationen und die Sportjugend nehmen ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch Delegierte wahr. 1. Die Mitgliedsorganisationen und die Sportjugend sind berechtigt, für jede ihnen nach § 18 (9) zustehende Stimme eine*n Delegierte*n zur Mitgliederversammlung zu entsenden. Es ist ihnen gestattet, ihren Delegierten bis zu zwei Stimmen ihrer Mitgliedsorganisation zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen. 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. 3. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden – soweit in der jeweiligen Satzung der Mitgliedsorganisation nichts Abweichendes geregelt ist – von deren Vorstand (§ 26 BGB) bestimmt. Die Sportjugend wählt ihre Delegierten und Ersatzdelegierten im Rahmen des Jugendtages. 4. Die Mitgliedsorganisationen haben ihre Delegierten und Ersatzdelegierten unter Angabe der Zahl der übertragenen Stimmen (eine oder zwei Stimmen) grundsätzlich spätestens 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW in ein Online-Delegiertenregister zu melden (die Sportjugend ihre Delegierten spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung). Bis zur Fertigstellung dieses Registers hat die Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten in Textform (Brief,	(4) Die Mitgliedsorganisationen und die Sportjugend nehmen ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch Delegierte wahr. 1. Die Mitgliedsorganisationen und die Sportjugend sind berechtigt, für jede ihnen nach § 18 <u>Absatz</u> (9) zustehende Stimme eine*n Delegierte*n zur Mitgliederversammlung zu entsenden. Es ist ihnen gestattet, ihren Delegierten bis zu <u>zwei fünf</u> Stimmen ihrer Mitgliedsorganisation zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen. Weiter wie bisher. 4. Die Mitgliedsorganisationen haben ihre Delegierten und Ersatzdelegierten unter Angabe der Zahl der übertragenen Stimmen (eine oder zwei Stimmen) grundsätzlich spätestens 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW in ein Online-Delegiertenregister zu melden (die Sportjugend ihre Delegierten spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung). Bis zur Fertigstellung dieses Registers hat die Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten in Textform (Brief,	Erweitert die Möglichkeit zur Stimmbündelung und reduziert die Anzahl der Delegierten. Konsequenz aus obiger Änderung.
--	--	--

Fax oder E-Mail) unter Angabe des Namens, der Adresse und der E-Mail-Adresse zu erfolgen. (5) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, im Vertretungsfall von einem/einer Vizepräsidenten/-in, durch Einladung der nach Absatz (3) teilnehmenden Organisationen und Personen in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt. (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform gem. § 18 Abs. 5 mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin eingereicht sein. Der/Die Präsident/-in, im Vertretungsfall ein/eine Vizepräsident/-in, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung in Textform gem. § 18 Abs. 5 spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsorganisationen. (7) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz (5) und (6) ist der Tag der Postaufgabe	Fax oder E-Mail) unter Angabe des Namens, der Adresse und der E-Mail-Adresse zu erfolgen. (5) Die Mitgliederversammlung findet <u>bis 2024 jährlich und jährlich mindestens einmal beginnend mit der Mitgliederversammlung 2027 alle zwei Jahre</u> statt. Sie ist vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, im Vertretungsfall von einem/einer Vizepräsidenten/-in, Sie ist von dem*der Präsident*in, im Vertretungsfall von einem*r Vizepräsident*in durch Einladung der nach Absatz (3) teilnehmenden Organisationen und Personen in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt. (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform gem. § 18 Abs. 5 mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin <u>beim Vorstand</u> eingereicht sein. Der/Die Präsident/-in, ein/eine Vizepräsident/-in <u>Der*Die Präsident*in, im Vertretungsfall ein*e Vizepräsident*in</u>, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung in Textform gem. § 18 Abs. 5 spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsorganisationen. Weiter wie bisher.	• Rechtlich gibt es keine Notwendigkeit zur jährlichen Durchführung. • Die MV ist, egal ob als Präsenz- oder Digitalveranstaltung, sehr aufwändig. • Die MV bietet gegenüber anderen Formaten nur wenige Beteiligungsmöglichkeiten für die Mitglieder. • Die notwendigen Beschlüsse zur Wirtschaftsführung für Jahre ohne MV sowie etwaige Nachtragshaushalte werden an die Mitgliederkonferenz delegiert (siehe § 18 Absatz (2) Ziffer 6.) • Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich. • Diese Lösung berücksichtigt die einmalig abweichende Wahlperiode des Präsidiums in § 18 Absatz (2) Ziffer 9. Demzufolge finden in den Jahren 2025 und 2026 keine Mitgliederversammlungen statt. Zu § 18 Absatz (6): Die Bearbeitung von Anträgen zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Deswegen macht es auch Sinn, sie direkt an ihn zu adressieren. Die Einladung zur MV inkl. Anträgen verbleibt bei dem*der Präsident*in.
---	---	--

(Brief) bzw. das Datum des Sendeprotokolls (FAX) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend. (8) Antragsberechtigt sind: 1. die Mitgliedsorganisationen, 2. das Präsidium, 3. die Sportjugend, 4. der Vorstand nach § 26 BGB. (9) 1. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8 haben je angefangene 17.000 Vereinsmitglieder eine Stimme. 2. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 9 haben je angefangene 50.000 Vereinsmitglieder eine Stimme. 3. Die Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10, deren Mitglieder Sportvereine sind, haben je angefangene 50.000 Vereinsmitglieder eine Stimme. Das Sportbildungswerk Nordrhein-Westfalen e. V., die Sporthilfe NRW e. V. und andere Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung, deren Mitglieder keine Sportvereine sind, haben je eine Stimme. 4. Die Mitglieder des Präsidiums haben bis zur Beendigung ihres Amtes je eine Stimme. Nehmen die Mitglieder des Präsidiums in dieser Eigenschaft ihr Stimmrecht wahr, können sie nicht das Stimmrecht für eine Mitgliedsorganisation wahrnehmen. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands nach § 18 (2) 3. haben die Präsidiumsmitglieder kein Stimmrecht. 5. Die Sportjugend hat 9 Stimmen. (10) Versammlungsleiter/in ist der/die Präsident/-in oder	(10) <u>Die Versammlungsleitung obliegt dem*der Präsi-</u>	Anpassung an das bisher schon prakti-
---	---	--

im Verhinderungsfall einer/eine der Vizepräsidenten/-innen. Der/Die Versammlungsleiter/-in kann einen/eine Vertreter/-in bestimmen. Für die Wahl des/der Präsidenten/-in ist von der Mitgliederversammlung ein/eine Versammlungsleiter/-in zu wählen.	<u>dent*in</u> oder im Verhinderungsfall <u>einem*r</u> der <u>Vizepräsident*innen</u>. <u>Die Versammlungsleitung</u> kann <u>für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Versammlung eine*n Vertreter*in</u> bestimmen. Für die Wahl des*der Präsident*in <u>des Präsidiums</u> ist von der Mitgliederversammlung <u>eine Versammlungsleitung</u> zu wählen.	zierte Verfahren.
(11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen. (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in, der/die auf Vorschlag des/der Versammlungsleiters/-in von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach der Mitgliederversammlung in Textform gem. § 18 Abs. 5 an die Delegierten und die Mitglieder des Präsidiums zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung per Brief (Datum des Poststempels), per Fax (Datum des Sendeprotokolls) bzw. per E-Mail (Versanddatum) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.	Weiter wie bisher. (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von <u>der Versammlungsleitung</u> und <u>dem*der Schriftführer*in, der*die</u> auf Vorschlag <u>der Versammlungsleitung</u> von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach der Mitgliederversammlung in Textform gem. § 18 Absatz (5) an die Delegierten und die Mitglieder des Präsidiums zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung per Brief (Datum des Poststempels), per Fax (Datum des Sendeprotokolls) bzw. per E-Mail (Versanddatum) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.	

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung (1) Der/Die Präsident/-in oder im Verhinderungsfall einer/eine der Vizepräsidenten/-innen kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der/Die Präsident/-in oder im Verhinderungsfall einer/eine der Vizepräsidenten/-innen ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1. das Präsidium oder 2. ein Drittel der Mitgliedsorganisationen einen Antrag in gleicher Sache stellt. (2) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 18 Absatz (5) mit folgenden Abweichungen: 1. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche. 2. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung. (3) Abweichend zu § 18 (4) Nr. 4 haben die Mitgliedsorganisationen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten unter Angabe der Zahl der übertragenen Stimmen (eine oder zwei Stimmen) binnen einer Woche ab Aufforderung durch den Landessportbund NRW in das Online- Delegiertenregister zu melden bzw. dort zu aktualisieren. Bis zur Fertigstellung dieses Registers hat die Meldung der De-	§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung (1) <u>Der*Die Präsident*in</u> oder im Verhinderungsfall <u>eine*r</u> der <u>Vizepräsident*innen</u> kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. <u>Der*Die Präsident*in</u> oder im Verhinderungsfall <u>eine*r</u> der <u>Vizepräsident*innen</u> ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1. das Präsidium oder 2. ein Drittel der Mitgliedsorganisationen einen Antrag in gleicher Sache stellt. Weiter wie bisher. (3) Abweichend zu § 18 <u>Absatz</u> (4) <u>Nr. Ziffer</u> 4 haben die Mitgliedsorganisationen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten unter Angabe der Zahl der übertragenen Stimmen (eine oder zwei Stimmen) binnen einer Woche ab Aufforderung durch den Landessportbund NRW in das Online- Delegiertenregister zu melden bzw. dort zu aktualisieren. Bis zur Fertigstellung dieses Registers hat die Meldung der	Konsequenz aus Änderung in § 18 Absatz (4) Ziffer 1.
---	---	---

legierten und Ersatzdelegierten in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe des Namens, der Adresse und der E-Mail-Adresse zu erfolgen.	Delegierten und Ersatzdelegierten in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe des Namens, der Adresse und der E-Mail-Adresse zu erfolgen.	
§ 20 Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung (1) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand (§ 24) kann jedoch im Benehmen mit dem Präsidium (§ 22) beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird. (2) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Mitgliederversammlung teilnehmen. (3) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand. (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste	Wie bisher.	

Das Stimmrecht der Mitgliedsorganisationen wird ausgeübt durch deren gesetzliche Vertreter in jeweils vertretungsberechtigter Anzahl. Das Stimmrecht der Sportjugend wird ausgeübt durch den Jugendvorstand. Die Mitglieder des Präsidiums üben das Stimmrecht persönlich aus. Für die Anzahl der auszuübenden Stimmen gilt § 18 (9) entsprechend. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. (4) Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Landessportbund NRW maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine(n) Stimmberechtigte*n ist die zeitlich zuerst beim Landessportbund NRW eingehende Stimme ausschlaggebend. (5) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen stimmberechtigten Personen und den Mitgliedsorganisationen gegenüber in Textform bekanntzumachen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß und soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.	Das Stimmrecht der Mitgliedsorganisationen wird ausgeübt durch deren gesetzliche <u>Vertreter*innen</u> in jeweils vertretungsberechtigter Anzahl. Das Stimmrecht der Sportjugend wird ausgeübt durch den Jugendvorstand. Die Mitglieder des Präsidiums üben das Stimmrecht persönlich aus. Für die Anzahl der auszuübenden Stimmen gilt § 18 <u>Absatz</u> (9) entsprechend. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. (4) Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Landessportbund NRW maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine*n Stimmberechtigte*n ist die zeitlich zuerst beim Landessportbund NRW eingehende Stimme ausschlaggebend. Weiter wie bisher.	
---	---	--

§ 22 Präsidium (1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Landessportbundes NRW im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus: 1. Präsident bzw. Präsidentin, 2. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Finanzen, 3. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Leistungssport, 4. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Breitensport, 5. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Mitarbeiterentwicklung und Gleichstellung, 6. Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Sportjugend des Landessportbundes NRW als Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Sportjugend, 7. Sprecher bzw. Sprecherin der Stadt- und Kreissportbünde, 8. Sprecher bzw. Sprecherin der Fachverbände. (3) Der/Die Präsident/-in, im Verhinderungsfalle der/die Vertreter/-in, lädt in der Regel alle zwei Monate unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche über die Geschäftsstelle zu einer Sitzung ein. Der/Die Präsident/-in, im Vertretungsfall der/die Vertreter/-in, hat zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den Landessportbund NRW dringend notwendige und nicht aufschiebbare Entscheidungen anstehen. Der/Die Präsident/-in bzw. der/die Vertreter/-in hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesord-	Wie bisher. 1. <u>Präsident*in,</u> 2. <u>Vizepräsident*in</u> Finanzen, 3. <u>Vizepräsident*in</u> Leistungssport, 4. <u>Vizepräsident*in</u> Breitensport, 5. <u>Vizepräsident*in</u> Mitarbeiterentwicklung und Gleichstellung, 6. <u>Vorsitzende*r</u> der Sportjugend des Landessportbundes NRW als <u>Vizepräsident*in</u> Sportjugend, 7. Sprecher bzw. Sprecherin der Stadt- und Kreissportbünde <u>Vizepräsident*in Bünde</u> 8. Sprecher bzw. Sprecherin der Fachverbände <u>Vizepräsident*in Verbände.</u> (3) <u>Der*Die Präsident*in,</u> im Verhinderungsfalle <u>der*die Vertreter*in,</u> lädt in der Regel alle zwei Monate unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche über die Geschäftsstelle zu einer Sitzung ein. <u>Der*Die Präsident*in,</u> im Vertretungsfall <u>der*die Vertreter*in,</u> hat zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den Landessportbund NRW dringend notwendige und nicht aufschiebbare Entscheidungen anstehen. <u>Der*Die Präsident*in</u> bzw. <u>der*die Vertreter*in</u> hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung	Umbenennung zur Präzisierung der Rolle als Vizepräsident*innen.
---	---	--

nung einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Vizepräsidenten/-innen oder vom Vorstand nach § 26 BGB schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird. (4) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informierend teil. (5) Der/Die Präsident/-in, im Verhinderungsfall der/die Vertreter/-in, stellt im Benehmen mit dem Vorstand nach § 26 BGB die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmitglieder und des Vorstands nach § 26 BGB enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Präsidiumsmitglied und vom Vorstand nach § 26 BGB gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmen. (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz (2) anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/-in, im Vertretungsfall die Stimme des/der Vertreters/-in. (7) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/-in, der/die nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums sein muss, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung in Textform (siehe §18 Absatz 5) an alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums zu versenden.	einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Vizepräsident*innen <u>Präsidiumsmitgliedern</u> oder vom Vorstand nach § 26 BGB schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird. Weiter wie bisher. (5) <u>Der*Die Präsident*in</u>, im Verhinderungsfall <u>der*die Vertreter*in</u>, stellt im Benehmen mit dem Vorstand nach § 26 BGB die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmitglieder und des Vorstands nach § 26 BGB enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Präsidiumsmitglied und vom Vorstand nach § 26 BGB gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmen. (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz (2) anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme <u>des*der Präsident*in</u>, im Vertretungsfall die Stimme <u>des*der Vertreter*in</u>. (7) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin <u>von der Versammlungsleitung</u> und <u>dem*der Protokollführer*in, der*die nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums</u> <u>stimmberechtigte*r Teilnehmer*in der Präsidiumssitzungen</u> sein muss, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung in	
--	--	--

Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den Sitzungsteilnehmern erhoben werden und sind in Textform bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung per Brief (Datum des Poststempels), per Fax (Datum des Sendeprotokolls) bzw. per E-Mail (Versanddatum) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt. (8) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden des Präsidenten/der Präsidentin wählt das Präsidium mit einfacher Mehrheit eine/n der gewählten Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin als kommissarische Vertretung. Diese/r übernimmt bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin. (9) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden eines/r Vizepräsident/in übernimmt der Präsident/die Präsidentin bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die Aufgaben dieses Präsidiumsmitgliedes. (10) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden einer der Sprecher/innen der Mitgliedsorganisationen nach § 7 wird der stellvertretende Sprecher/die stellvertretende Sprecherin bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung als ständiger Gast ohne Stimmrecht in das Präsidium berufen.	Textform (siehe §18 Absatz 5) an alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den Sitzungsteilnehmer*innen erhoben werden und sind in Textform bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung per Brief (Datum des Poststempels), per Fax (Datum des Sendeprotokolls) bzw. per E-Mail (Versanddatum) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt. (8) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden <u>des*der Präsident*in</u> wählt das Präsidium mit einfacher Mehrheit <u>eine*n</u> der gewählten <u>Vizepräsident*innen</u> als kommissarische Vertretung. <u>Diese*r</u> übernimmt bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die Aufgaben <u>des*der Präsident*in</u>. (9) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden <u>eines*r Vizepräsident*in nach § 22 Absatz (2) Ziffer 1.-5.</u> übernimmt <u>der*die Präsident*in</u> bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die Aufgaben dieses Präsidiumsmitgliedes <u>mit Ausnahme des Stimmrechts</u>. (10) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden einer der <u>Vizepräsident*innen</u> der Mitgliedsorganisationen nach <u>§ 7 § 22 Absatz (2) Ziffer 6.-8.</u> wird der <u>die stellvertretende Sprecher*in</u> <u>jeweilige Stellvertretung</u> bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung als ständiger Gast ohne Stimmrecht in das Präsidium berufen.	Präzisierung. Präzisierung des Satzungsverweises und Erweiterung der Regelung auf den*die Vizepräsident*in Jugend.
---	---	--

§ 23 Aufgaben des Präsidiums Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben: • Vertretung des Landessportbundes gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Mitgliedern, • Entscheidung über die Verbandsstrategie, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zufällt, • Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisoren nach § 30 (1), • Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, • Beratung und Freigabe des Wirtschaftsplanentwurfes für das laufende Jahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, • Berufung des Vorstands nach § 26 BGB, • Aufsicht über die Arbeit des Vorstands nach §26 BGB • Berufung von befristeten und unbefristeten Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften, • Ernennung von Beauftragten, • Genehmigung von Einzelgeschäften über 125.000,- Euro, • Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Landessportbundes NRW.	Wie bisher. • Bestellung <u>des*der Wirtschaftsprüfer*in</u> zur Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den <u>Revisor*innen</u> nach § 30 <u>Absatz</u> (1), • Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung <u>oder in der Mitgliederkonferenz</u>, • Beratung und Freigabe des Wirtschaftsplanentwurfes für das laufende Jahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung <u>oder in der Mitgliederkonferenz</u>, Weiter wie bisher. • Genehmigung von Einzelgeschäften über 125.000,- Euro <u>netto</u>, Weiter wie bisher.	Präzisierung und Vereinheitlichung mit der Finanzordnung.
§ 24 Vorstand nach § 26 BGB (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei Personen. Dem Vorstand sollen mindestens ein Drittel weibliche und ein Drittel männliche Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Vorstands werden für	Wie bisher.	

die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen. (2) Der Vorstand vertritt den Landessportbund NRW gerichtlich und außergerichtlich. (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist bei einzelnen Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 20.000,- Euro alleinvertretungsberechtigt. In allen übrigen Fällen vertreten je zwei Mitglieder des Vorstands den Landessportbund NRW gemeinsam. (4) Das Präsidium entscheidet über die Person des/der Vorsitzenden des Vorstandes und beschließt auf Vorschlag des Vorstands über den Geschäftsverteilungsplan. Es wird gegenüber dem Vorstand durch den/die Präsidenten*in und mindestens ein weiteres vom Präsidium zu bestimmendes Präsidiumsmitglied vertreten. (5) Der Vorstand muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen. Die Arbeit des Vorstands ist zwischen den Mitgliedern des Vorstands abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands das Präsidium. (6) Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines*r ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters*in anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder des Vorstands dafür die Beweislast. (7) Der Vorstand übt im Landessportbund NRW die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter/-innen ist der/die Vorsitzende des Vorstands.	(3) Jedes Mitglied des Vorstands ist bei einzelnen Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 20.000,- Euro <u>netto</u> alleinvertretungsberechtigt. In allen übrigen Fällen vertreten je zwei Mitglieder des Vorstands den Landessportbund NRW gemeinsam. (4) Das Präsidium entscheidet über die Person <u>des*der</u> Vorsitzenden des Vorstandes und beschließt auf Vorschlag des Vorstands über den Geschäftsverteilungsplan. Es wird gegenüber dem Vorstand durch <u>den*die Präsident*in</u> und mindestens ein weiteres vom Präsidium zu bestimmendes Präsidiumsmitglied vertreten. Weiter wie bisher. (7) Der Vorstand übt im Landessportbund NRW die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. <u>Dienstvorgesetzte*r</u> aller <u>Mitarbeiter*innen</u> ist <u>der*die</u> Vorsitzende des Vorstands.	Präzisierung und Vereinheitlichung mit der Finanzordnung.
---	---	--

sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB.		
§ 27 Ständige Konferenzen (1) Die Vorsitzenden/Präsidenten/-innen der Mitglieder nach § 8 und 10 oder deren Vertreter/-innen bilden die Ständige Konferenz der Verbände. Die Ständige Konferenz der Verbände wählt aus ihrem Kreis den Stellvertretenden Sprecher/die Stellvertretende Sprecherin. (2) Die Vorsitzenden/Präsidenten/-innen der Stadt- und Kreissportbünde (Mitglieder nach § 9) oder deren Vertreter/-innen bilden die Ständige Konferenz der Bünde. Die Ständige Konferenz der Bünde wählt aus ihrem Kreis den Stellvertretenden Sprecher/die Stellvertretende Sprecherin. (3) Die Ständigen Konferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihnen werden die politischen Zielstellungen des Landessportbundes NRW diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion wird über den/die Sprecher/-in bzw. sein/seine Vertreter/-in in das Präsidium eingebracht. (4) Organisation und Geschäftsführung erfolgen über die Geschäftsstelle des Landessportbundes NRW.	§ 27 Ständige Konferenzen (1) Die Vorsitzenden/ <u>Präsident*innen</u> der Mitglieder nach § 8 und 10 oder deren <u>Vertreter*innen</u> bilden die Ständige Konferenz der Verbände. Die Ständige Konferenz der Verbände wählt aus ihrem Kreis <u>den*die</u> Stellvertretende*n <u>Sprecher*in</u> . (2) Die Vorsitzenden/ <u>Präsident*innen</u> der Stadt- und Kreissportbünde (Mitglieder nach § 9) oder deren <u>Vertreter*innen</u> bilden die Ständige Konferenz der Bünde. Die Ständige Konferenz der Bünde wählt aus ihrem Kreis <u>den*die</u> Stellvertretende*n <u>Sprecher*in</u> . (3) Die Ständigen Konferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihnen werden die politischen Zielstellungen des Landessportbundes NRW diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion wird <u>über den*die Vizepräsident*in Bünde und den*die Vizepräsident*in Verbände bzw. seine*n/ihre*n Vertreter*innen</u> in das Präsidium eingebracht. Weiter wie bisher.	
§ 28 Mitgliedschaft in der Sporthilfe NRW e.V. Jede Mitgliedsorganisation ist mit der Mitgliedschaft im Landessportbund NRW zugleich Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. Auf Antrag der Sporthilfe NRW e. V. findet der § 28 keine Anwendung mehr. Dieser Paragraph kann ohne Zustimmung der Sporthilfe NRW e. V. nicht gestrichen werden.	§ 28 Mitgliedschaft in der Sporthilfe NRW e.V. Wie bisher.	

§ 29 Wirtschaftsführung/Beiträge/Umlagen (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Landessportbundes NRW werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedsorganisationen erhoben. (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Umlagen. Umlagen können bis zum Zweifachen des zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Mitgliedsbeitrages (auch rückwirkend für das Kalenderjahr des Beschlusses) erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Landessportbund NRW einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsorganisationen nicht zu decken ist. (4) Kosten, die den Delegierten der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme an Mitgliederversamm-	§ 29 Wirtschaftsführung/Beiträge/Umlagen (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. <u>Dieser wird nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium entsprechend § 18 Absatz (2) Ziffer 6 der Mitgliederversammlung bzw. Mitgliederkonferenz zur Beschlussfassung vorgelegt.</u> Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist <u>entsprechend § 18 Absatz (2) Ziffer 5 der Mitgliederversammlung bzw. Mitgliederkonferenz zur Beschlussfassung vorgelegt wird.</u> Weiter wie bisher. (4) Kosten, die den Delegierten <u>bzw. den Vertreter*innen</u> der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnah-	Die notwendigen Beschlüsse zur Wirtschaftsführung für Jahre ohne MV werden an die Mitgliederkonferenz (siehe § 18 Absatz (2) sowie § 29a) delegiert.
---	--	---

lungen und Ständigen Konferenzen entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.	me an Mitgliederversammlungen, <u>Mitgliederkonferenzen</u> und Ständigen Konferenzen entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.	
	<u>§ 29a Mitgliederkonferenz</u> (1) <u>Aufgabe der Mitgliederkonferenz ist die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss gemäß § 29 Absatz (1) der Satzung für die Jahre, in denen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet sowie über etwaige Nachtragshaushalte.</u> (2) <u>Die Mitgliederkonferenz setzt sich zusammen aus:</u> a) <u>den Mitgliedern des Präsidiums,</u> b) <u>den ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8,</u> c) <u>den ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 9,</u> d) <u>den Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10 und</u> e) <u>der Sportjugend.</u> (3) <u>Die Mitgliederkonferenz soll nach Möglichkeit zusammenhängend mit den Ständigen Konferenzen der Bünde und Verbände nach § 27 einberufen werden.</u> (4) <u>Die Stimmenverteilung der Mitglieder der Mitgliederkonferenz entspricht der Regelung in § 18 Absatz (9) der Satzung.</u> (5) <u>Abweichend von § 18 Absatz (4) üben die Vorsitzenden/Präsident*innen der Mitglieder nach § 8, 9 und 10 oder im Verhinderungsfall ein*e durch diese bevollmächtigte*r Vertreter*in das Stimmrecht einheitlich aus. Das Stimmrecht der Sportjugend wird durch ein Mitglied des Jugendvorstands ausgeübt.</u> (6) <u>Im Übrigen gelten, insbesondere im Hinblick auf die Form und Frist der Einberufung, die Vorschriften des § 18 über die Mitgliederversammlung sowie die § 20 hinsichtlich der hybriden bzw. virtuellen Mitglieder-</u>	Regelt die Rolle und Aufgaben des neuen Organs.

	<u>versammlung und § 21 hinsichtlich der Beschlussfassung im Umlaufverfahren entsprechend.</u>	
§ 30 Revision (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Revision drei Revisoren/-innen und bis zu drei Stellvertreter/-innen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein/eine Revisor/-in ausscheidet. (2) Die Aufgabe des/der Revisors/-in besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes.	§ 30 Revision (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Revision drei <u>Revisor*innen</u> und bis zu drei <u>Stellvertreter*innen</u> . Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl <u>ein*e Revisor*in</u> ausscheidet. (2) Die Aufgabe <u>des*der Revisor*in</u> besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung <u>bzw. der Mitgliederkonferenz</u> , des Präsidiums und des Vorstandes.	
§ 31 Abstimmung und Wahlen (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Beitragsfestsetzung, Umlagen und kommunale Angelegenheiten sind nur gültig, wenn neben der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder nach § 9 vorliegt. (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten, durch Handzeichen oder durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/-innen verlangt wird. (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die	§ 31 Abstimmung und Wahlen Wie bisher. (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten, durch Handzeichen oder durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten <u>Versammlungsteilnehmer*innen</u> verlangt wird. Weiter wie bisher.	

Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen sowie Entscheidungen gemäß § 14 Absatz (3) und Absatz (4) bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Landessportbundes NRW einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettel oder durch elektronische Stimmabgabe. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines über eine Mitgliedsorganisation dem Landessportbund NRW angeschlossenen Vereins. Alle Stimmberechtigten können in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben. Die zur Wahl Vorgesetzten haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgesetzten als Bewerber/-innen. (5) Steht für ein Amt nur ein Bewerber bzw. eine Bewerberin zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte, Handzeichen oder elektronische Stimmabgabe in offener Abstimmung, es sei denn, dass stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer/-innen mit insgesamt mindestens 30 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel oder geheime elektronische Stimmabgabe abzustimmen. (6) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 22 (2) Nr. 1-5 und Nr. 7-8 sowie der/die Vorsitzende der Spruchkammer und der/die Stellvertreter/-in werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Dabei wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Der Prä-	(4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettel oder durch elektronische Stimmabgabe. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines über eine Mitgliedsorganisation dem Landessportbund NRW angeschlossenen Vereins. Alle Stimmberechtigten können in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben. Die zur Wahl Vorgesetzten haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgesetzten als <u>Bewerber*innen</u>. (5) Steht für ein Amt nur <u>ein*e Bewerber*in</u> zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte, Handzeichen oder elektronische Stimmabgabe in offener Abstimmung, es sei denn, dass stimmberechtigte <u>Versammlungsteilnehmer*innen</u> mit insgesamt mindestens 30 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel oder geheime elektronische Stimmabgabe abzustimmen. (6) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 22 <u>Absatz</u> (2) Nr. <u>Ziffer</u> 1-5 und Nr. <u>Ziffer</u> 7-8 sowie <u>der*die</u> Vorsitzende der Spruchkammer und <u>der*die Stellvertreter*in sowie der*die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung</u> werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Dabei wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit	Notwendige Ergänzung, wenn die Wahl künftig durch die Mitgliederversammlung erfolgen soll, siehe §18 Absatz (2) Ziffer 10.
--	--	---

sident/die Präsidentin kann nach seiner*ihrer ersten Wahl zum*zur Präsidenten*in nur zwei weitere Male in dieses Amt wiedergewählt werden. Der/die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Präsidiums bestätigt. Die Bestätigung bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der/die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung darf kein Wahlamt oder eine hauptberufliche Funktion in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW ausüben. Der/Die Vizepräsident/-in Sportjugend ist der/die vom Jugendtag gewählte Vorsitzende des Jugendvorstandes. Die Ständigen Konferenzen der Verbände und Bünde entsenden vor jeder Wahl des Präsidiums je drei Mitglieder in eine Wahlkommission, davon mindestens je eine Frau und einen Mann. Die Wahlkommission erarbeitet unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Wahl des/der Jugendvorsitzenden durch den Jugendtag einen Wahlvorschlag für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiumsmitglieder nach § 22 (2) Nr. 1-5 und Nr. 7-8. Der/Die Sprecher/-in der Stadt- und Kreissportbünde gemäß § 22 (2) Nr. 7 soll aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen nach § 9 stammen. Der/Die Sprecher/-in der Fachverbände gemäß § 22 (2) Nr. 8 soll aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen nach § 8 stammen.	nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. <u>Der*Die Präsident*in</u> kann nach seiner*ihrer ersten Wahl zum*zur Präsidenten*in nur zwei weitere Male in dieses Amt wiedergewählt werden. Der/die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Präsidiums bestätigt. Die Bestätigung bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der*<u>d</u>Die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung darf kein Wahlamt oder eine hauptberufliche Funktion in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW ausüben. <u>Der*Die Vizepräsident*in</u> Sportjugend ist <u>der*die</u> vom Jugendtag gewählte Vorsitzende des Jugendvorstandes. Die Ständigen Konferenzen der Verbände und Bünde entsenden vor jeder Wahl des Präsidiums je drei Mitglieder in eine Wahlkommission, davon mindestens je eine Frau und einen Mann. Die Wahlkommission erarbeitet unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Wahl des/der Jugendvorsitzenden durch den Jugendtag einen Wahlvorschlag für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiumsmitglieder nach § 22 (2) Nr. 1-5 und Nr. 7-8. Der/Die Sprecher/-in <u>Der*Die Vizepräsident*in</u> <u>Bünde</u> der Stadt- und Kreissportbünde gemäß § 22 <u>Absatz</u> (2) Nr. <u>Ziffer</u> 7 <u>muss</u> aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen nach § 9 stammen. Der/Die Sprecher/-in <u>Der*Die Vizepräsident*in</u> <u>Verbände</u> der Fachverbände gemäß § 22 <u>Absatz</u> (2) Nr. <u>Ziffer</u> 8 <u>muss</u> aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen	Notwendige Streichung, wenn die Wahl künftig durch die Mitgliederversammlung erfolgen soll, siehe §18 Absatz (2) Ziffer 10. Zukünftig soll es ein geändertes Vorschlagserfahren für die Wahl ins Präsidium geben (siehe unten). Präzisierung zur Wahl der Vizepräsident*innen Bünde und Verbände. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10 werden ebenfalls durch den*die Verbandesprecher*in vertreten.
---	---	--

Der Wahlvorschlag soll mindestens ein Drittel weibliche und ein Drittel männliche Kandidaten enthalten. Dieser Wahlvorschlag wird den Delegierten spätestens mit dem Versand der endgültigen Tagesordnung nach § 18 (5) zur Kenntnis gegeben. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder bei der Mitgliederversammlung erfolgt in der Reihenfolge, wie sie in der Satzung genannt sind. § 31 (4) gilt entsprechend. Neben der Wahlkommission kann gemäß Absatz (4) jeder/jede Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben.	nach § 8 <u>oder § 10</u> stammen. Der Wahlvorschlag soll mindestens ein Drittel weibliche und ein Drittel männliche Kandidaten enthalten. Dieser Wahlvorschlag wird den Delegierten spätestens mit dem Versand der endgültigen Tagesordnung nach § 18 (5) zur Kenntnis gegeben. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder bei der Mitgliederversammlung erfolgt in der Reihenfolge, wie sie in der Satzung genannt sind. § 31 Absatz (4) gilt entsprechend. Neben der Wahlkommission kann gemäß Absatz (4) jeder/jede Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben. <u>Als die nach § 31 Absatz (6) Satz 1 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Präsidiums sind nur Personen wählbar, die von einem gem. § 18 Absatz (8) Ziffer 1.-3. der Satzung Antragsberechtigten in der gem. § 18 Absatz (5) beschriebenen Form und unter Einhaltung der gem. § 18 Absatz (6) beschriebenen Frist dem Vorstand vorgeschlagen wurden. Die Antragsteller sind aufgefordert, bei ihren Vorschlägen alle Geschlechter zu berücksichtigen. Die eingegangenen Wahlvorschläge werden den teilnahmeberechtigten Organisationen und Personen gemäß § 18 Absatz (6) zur Kenntnis gegeben.</u> <u>Nur für den Fall, dass keine ausreichende Anzahl von Kandidat*innen innerhalb der zuvor genannten Frist vorgeschlagen wurde, können weitere Kandidat*innen auch danach zugelassen werden, sofern die Mitgliederversammlung dem Vorschlag zur Kandidatur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.</u>	Zukünftig soll es statt der Wahlkommission ein geändertes Verfahren zum Kandidat*innen-Vorschlagswesen für die Wahl ins Präsidium geben (siehe unten). Erläuterung des neuen Verfahrens.
---	--	--

(7) 1. Die Wahl der Revisoren/-innen sowie deren Stellvertreter/-innen, der Beisitzer/-innen der Spruchkammer sowie der Stellvertreter/-innen der Beisitzer/-innen der Spruchkammer erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel. Die Stimmberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber/-innen vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. 2. Die Versammlungsleitung hat vor der Wahl die Höchstzahl der zu Wählenden bekannt zu geben. 3. Gewählt sind die Bewerber/-innen mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen in der Reihenfolge der Höchstzahl. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerber/-innen. 4. Stehen jeweils nur so viel Bewerber/-innen für die Wahl zur Verfügung, wie es der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, so kann die Wahl jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang in offener Abstimmung mit Stimmkarte, Handzeichen oder elektronischer Abstimmung erfolgen, es sei denn, dass Stimmberechtigte mit insgesamt mindestens 30 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel oder durch eine geheime elektronische Stimmabgabe abzustimmen. (8) Für die Wahl der Beisitzer/-innen der Spruchkammer gelten zunächst ein bzw. zwei der Bewerber/-	(7) 1. Die Wahl der <u>Revisor*innen</u> sowie deren <u>Stellvertreter*innen</u>, der <u>Beisitzer*innen</u> der Spruchkammer sowie der <u>Stellvertreter*innen</u> der <u>Beisitzer*innen</u> der Spruchkammer erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel. Die Stimmberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der <u>Bewerber*innen</u> vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. 2. Die Versammlungsleitung hat vor der Wahl die Höchstzahl der zu Wählenden bekannt zu geben. 3. Gewählt sind die <u>Bewerber*innen</u> mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen in der Reihenfolge der Höchstzahl. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen <u>Bewerber*innen</u>. 4. Stehen jeweils nur so viel <u>Bewerber*innen</u> für die Wahl zur Verfügung, wie es der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, so kann die Wahl jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang in offener Abstimmung mit Stimmkarte, Handzeichen oder elektronischer Abstimmung erfolgen, es sei denn, dass Stimmberechtigte mit insgesamt mindestens 30 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel oder durch eine geheime elektronische Stimmabgabe abzustimmen. (8) Für die Wahl der <u>Beisitzer*innen</u> der Spruchkammer gelten zunächst ein bzw. zwei der <u>Bewerber-</u>	
--	--	--

innen mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen, welche die Befähigung zum Richteramt haben, als gewählt, es sei denn, dass der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in bzw. beide diese Voraussetzung bereits erfüllen. Bei der Wahl der vier Stellvertreter/-innen gelten zunächst die beiden mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen als gewählt, welche die Befähigung zum Richteramt haben.	<u>ber*innen</u> mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen, welche die Befähigung zum Richteramt haben, als gewählt, es sei denn, dass <u>der*die</u> Vorsitzende oder <u>der*die Stellvertreter*in</u> bzw. beide diese Voraussetzung bereits erfüllen. Bei der Wahl der vier <u>Stellvertreter*innen</u> gelten zunächst die beiden mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen als gewählt, welche die Befähigung zum Richteramt haben.	
§ 32 Rechtswesen (1) Die Gerichtsbarkeit wird von der Spruchkammer nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des Landessportbundes NRW ausgeübt. (2) Die Spruchkammer besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/-in und drei weiteren Beisitzern/-innen sowie in festzusetzender Reihenfolge vier Stellvertreter/-innen. (3) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Stellvertretern/-innen müssen je zwei die Befähigung zum Richteramt haben. (4) Die Spruchkammer ist nur in einer Besetzung von fünf Mitgliedern beschlussfähig, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben muss. (5) Die Spruchkammer ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen: • Verweis, • Geldbuße gegen eine natürliche Person bis zu 500,- Euro, • Geldbuße gegen juristische Personen bis zu	§ 32 Rechtswesen Wie bisher. (2) Die Spruchkammer besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/-in und drei weiteren Beisitzern/-innen sowie in festzusetzender Reihenfolge vier Stellvertreter/-innen <u>dem*der Vorsitzenden, seinem*r Stellvertreter*in und drei weiteren Beisitzer*innen sowie in festzusetzender Reihenfolge vier Stellvertreter*innen</u>. (3) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Stellvertretern/-innen <u>Stellvertreter*innen</u> müssen je zwei die Befähigung zum Richteramt haben. Weiter wie bisher.	

5.000,- Euro, • befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes, • Empfehlung an die Mitgliederversammlung, einen Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds zu fassen (siehe § 14 Absatz (3) der Satzung).		
§ 33 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt Ehrenamtlich Tätige im Landessportbund NRW haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.	§ 33 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt Wie bisher.	
§ 34 Entfallen	§ 34 Entfallen	
§ 35 Auflösung/Aufhebung (1) Die Auflösung des Landessportbundes NRW kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform gem. § 18 Abs. 5 ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Landessportbundes NRW oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen dem Land NRW für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu übereignen.	§ 35 Auflösung/Aufhebung Wie bisher.	

N 8.1

Auswirkung Satzungsänderungen auf Beschlüsse zum Jahresabschluss/Wirtschaftsplan

Gremium	Mitgliederversammlung		Mitgliederkonferenz		
Monat	Jan./Febr.		Nov./Dez.		
Jahr/ Gewerk	JA	WP	JA	WP	Erläuterung
2023	2021	2023			
2024	2022	2024	2023	2025	Präsidiumswahl
2025			2024	2026	
2026					
2027	2025	2027	2026	2028	
2028					
2029	2027	2029	2028	2030	Präsidiumswahl
2030					
2031	2029	2031	2030	2032	
2032					
2033	2031	2033	2032	2034	Präsidiumswahl
2034					

Jahr, in dem eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird.

Beschlussfassung Jahresabschluss

Beschlussfassung Wirtschaftsplan



Vorlage zu TOP 8.2

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.02.2023

Änderung der Finanzordnung des Landessportbundes NRW e. V.

Sachverhalt:

Die vorgesehenen Änderungen in der Satzung des Landessportbundes NRW führen dazu, dass die Finanzordnung angepasst werden muss. Das betrifft zum Beispiel den neuen, zweijährigen Turnus der Mitgliederversammlung und die damit einhergehende Delegation der Verabschiedung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses an das neue Organ „Mitgliederkonferenz“ für die Jahre, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet. Darüber hinaus gibt es redaktionelle Anpassungen. Alle Änderungen sind in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Finanzordnung gemäß Vorlage.

Anlagen:

Synopse Finanzordnung Stand 30.01.2023

Anlage zu TOP 8.2, Änderung der Finanzordnung des Landessportbundes NRW e. V.

Stand: 30.01.2023

Aktuelle Fassung (zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.01.2020)	Änderung - Streichungen: durchgestrichen - Ergänzungs-/Änderungsvorschläge in <u>grün unterstrichen</u>	Begründung/Bemerkung (Redaktionelle Änderungen werden nicht einzeln begründet)
§ 1 Grundsatz Die Finanzmittel des Landessportbundes NRW sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden	Wie bisher.	
§ 2 Grundlagen der Finanzwirtschaft Die Wirtschaftsführung des Landessportbundes NRW wird durch diese Ordnung geregelt. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Sportjugend NRW.	Wie bisher.	
§ 3 Wirtschaftsplan 1) Der Vorstand erstellt den jährlichen Wirtschaftsplanentwurf, welcher nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. 2) Der Wirtschaftsplan umfasst auch den der Sportjugend NRW. 3) Der beschlossene Wirtschaftsplan ist für die Organe und die Geschäftsstelle des Landessportbundes NRW verbindlich.	§ 3 Wirtschaftsplan 1) Der Vorstand erstellt den jährlichen Wirtschaftsplanentwurf, welcher nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung <u>oder der Mitgliederkonferenz</u> zur Freigabe vorzulegen ist. Weiter wie bisher.	Vergleiche §§ 18 und 29a der Satzung.
§ 4 Gestaltung des Wirtschaftsplans 1) Der Wirtschaftsplan ist für den Zeitraum eines Rechnungsjahres aufzustellen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. 2) Der Wirtschaftsplan muss alle im Rechnungsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Landessportbundes NRW voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten. 3) Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Von den Einnahmen		

dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg keine Einnahmen angerechnet werden. 4) Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden; auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist in besonderem Maße hinzuwirken. Der Vorstand hat dem Präsidium unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn die Finanzierung des Wirtschaftsplanes gefährdet ist.		
§ 5 Nachtrag zum Wirtschaftsplan 1) Der Vorstand hat einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen, welcher nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist, wenn a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird; b) außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben in einem Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen. 2) Unter erheblichem Fehlbetrag bzw. unter erheblichem Umfang ist eine Summe zu verstehen, die 5 Prozent des Wirtschaftsplanvolumens überschreitet.	§ 5 Nachtrag zum Wirtschaftsplan 1) Der Vorstand hat einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen, welcher nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung <u>der Mitgliederkonferenz zur Beschlussfassung</u> vorzulegen ist. Wenn Ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn Weiter wie bisher.	Vergleiche § 29a der Satzung.

§ 6 Vorläufige Wirtschaftspanführung 1) Liegt zu Beginn des Rechnungsjahres ein rechtswirksamer Wirtschaftsplan nicht vor, so dürfen nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; es dürfen insbesondere Baumaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen, für die im Wirtschaftsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortgesetzt werden. 2) Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Ansätze des Vorjahres geleistet werden.		
§ 7 Eingehen von Verpflichtungen 1) Verpflichtungen zu Lasten des Landessportbundes NRW dürfen grundsätzlich nur vertretungsberechtigte Personen nach § 22 Absatz 1 der Satzung eingehen. Die Bevollmächtigung von hauptberuflichen Mitarbeitern/-innen der Geschäftsstelle ist möglich. 2) Darüber hinaus bedürfen folgende Geschäfte der Zustimmung des Präsidiums: a) Vergabe von Einzelaufträgen über 125.000,- € pro Jahr, b) Bestellung/Widerruf von Prokuren, c) Erwerb/Veräußerung/Belastung von Grundstücken, d) Erwerb/Veräußerung von Beteiligungen, e) Erklärung von Bürgschaften/Garantieerklärungen/Schuldübernahme n > 50.000,- € als Einzelfall.	§ 7 Eingehen von Verpflichtungen 1) Verpflichtungen zu Lasten des Landessportbundes NRW dürfen grundsätzlich nur vertretungsberechtigte Personen nach § 224 Absatz 1 der Satzung eingehen. Die Bevollmächtigung von hauptberuflichen Mitarbeiternn-*innen der Geschäftsstelle ist möglich. 2) Darüber hinaus bedürfen folgende Geschäfte der Zustimmung des Präsidiums: a) Vergabe von Einzelaufträgen über 125.000,- € <u>Euro</u> (<u>netto</u>) pro Jahr, b) Bestellung/Widerruf von Prokuren, c) Erwerb/Veräußerung/Belastung von Grundstücke d) Erwerbe/Veräußerung von Beteiligungen, e) Erklärung von Bürgschaften/Garantieerklärungen/Schuldübernahme n > 50.000 € <u>Euro</u> als Einzelfall.	Klarstellung.

§ 8 Ausführung des beschlossenen Wirtschaftsplans 1) Die Ausführung des beschlossenen Wirtschaftsplanes obliegt dem Vorstand. 2) Die Ansätze können im Wirtschaftsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. 3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn die Deckung gegeben ist. Eine Deckung ist gegeben, wenn: a) eine gegenseitige oder einseitige Deckung im Wirtschaftsplan möglich ist und die Deckungsfähigkeit dort vermerkt worden ist, b) zusätzliche zweckgebundene Einnahmen aus Drittmitteln erzielt werden, die zu Mehrausgaben in gleicher Höhe führen (sogenannte „unechte Deckung“) oder c) Rücklagen in entsprechender Höhe vorhanden sind. 4) Zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sind ermächtigt: a) bis 50.000,- € der Vorstand, b) bei einem Betrag von über 50.000,- € bis 100.000,- € der Vorstand mit Zustimmung des/der Vizepräsidenten/-in Finanzen, c) bei einem Betrag über 100.000,- € bis zu 5 Prozent des Wirtschaftsplanvolumens das Präsidium. Überplanmäßige Ausgaben mit unechter Deckung (siehe 3b)) sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen, bedürfen keiner gesonderten Ermächtigung und werden durch den Vorstand umgesetzt. 5) Zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des Sportjugendhaushaltes sind ermächtigt: a) bis 50.000,- € das für die Sportjugendgeschäftsführung zuständige	Wie bisher. b) zusätzliche zweckgebundene Einnahmen aus Drittmitteln erzielt werden, die zu Mehrausgaben in gleicher Höhe führen (sogenannte „unechte Deckung“) oder Weiter wie bisher. a) bis 50.000,- € <u>Euro (netto)</u> der Vorstand, b) bei einem Betrag von über 50.000,- € <u>Euro (netto)</u> bis 100.000,- € <u>Euro (netto)</u> der Vorstand mit Zustimmung des/*der Vizepräsidenten/*in Finanzen, c) bei einem Betrag über 100.000,- € <u>Euro (netto)</u> bis zu 5 Prozent des Wirtschaftsplanvolumens das Präsidium. Weiter wie bisher. a) bis 50.000,- € <u>Euro (netto)</u> das für die Sportjugendgeschäftsführung zuständige	Siehe oben. Siehe oben.
---	---	---

Vorstandsmitglied des Landessportbundes NRW, b) bei einem Betrag über 50.000,- € bis 100.000,- € das für die Sportjugendgeschäftsführung zuständige Vorstandsmitglied des Landessportbundes NRW mit Zustimmung des/der Vizepräsident/-in Finanzen c) bei einem Betrag über 100.000,- € bis zu 5 Prozent des Wirtschaftsplanvolumens das Präsidium. Überplanmäßige Ausgaben mit unechter Deckung (siehe 3b) sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen, bedürfen keiner gesonderten Ermächtigung und werden durch das für die Sportjugendgeschäftsführung zuständige Vorstandsmitglied des Landessportbundes NRW umgesetzt. 6) Der Vorstand hat dem Präsidium nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres einen Bericht über die Ausführung des Wirtschaftsplanes und die voraussichtliche Finanzentwicklung zu erstatten. 6) Der Vorstand hat dem Präsidium nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres einen Bericht über die Ausführung des Wirtschaftsplanes und die voraussichtliche Finanzentwicklung zu erstatten.	Vorstandsmitglied des Landessportbundes NRW, b) bei einem Betrag über 50.000,- € <u>Euro (netto)</u> bis 100.000,- € <u>Euro (netto)</u> das für die Sportjugendgeschäftsführung zuständige Vorstandsmitglied des Landessportbundes NRW mit Zustimmung des/*der Vizepräsident/*in Finanzen c) bei einem Betrag über 100.000,- € <u>Euro (netto)</u> bis zu 5 Prozent des Wirtschaftsplanvolumens das Präsidium. Weiter wie bisher.	Siehe oben. Siehe oben.
§ 9 Nachweis der Verwendung 1) Der Nachweis der Mittelverwendung wird jährlich in Form eines Jahresabschlusses für einen speziellen Zweck unter Beachtung der steuerrechtlichen und vereinsspezifischen Besonderheiten des Landessportbundes NRW e.V. erstellt und von einem durch das Präsidium im Einvernehmen mit den Revisoren beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft. 2) Der Schlussbericht des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugesandt.	§ 9 Nachweis der Verwendung 1) Der Nachweis der Mittelverwendung wird jährlich in Form eines Jahresabschlusses für einen speziellen Zweck unter Beachtung der steuerrechtlichen und vereinsspezifischen Besonderheiten des Landessportbundes NRW e.V. erstellt und von einem durch das Präsidium im Einvernehmen mit den Revisoren*innen beauftragte Wirtschaftsprüfer*innen geprüft. 2) Der Schlussbericht des*der Wirtschaftsprüfers*in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugesandt.	

§ 10 Zahlungsverkehr 1) Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich über die Bankkonten des Landessportbundes NRW bzw. der Sportjugend NRW abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein prüfbarer Kassen- bzw. Buchungsbeleg vorhanden sein. 2) Alle Belege, die zu einer Auszahlung führen, z.B. Eingangsrechnungen, Reisekostenabrechnungen und Zuschussbescheide, werden in der Finanzbuchhaltung erfasst und auf rechnerische Richtigkeit geprüft. Des Weiteren erfolgt eine Prüfung nach steuerrechtlichen Vorschriften. Die sachliche Prüfung findet durch einen vom Vorstand bevollmächtigten Personenkreis statt. Mit der Originalrechnung sind alle rechnungsklärenden/rechnungsbegründenden Anlagen in der Finanzbuchhaltung einzureichen. Der durch den Vorstand bevollmächtigte Personenkreis ist mit Unterschriftsproben, Kürzel und Stellvertreterplan als Anhang zur Finanzordnung zu nehmen. 3) Die Freigabe der Zahlung im beleghaften und beleglosen Zahlungsverkehr über die Bankkonten des Landessportbundes NRW erfolgt durch Unterschrift von je zwei Bankbevollmächtigten. Bankbevollmächtigte sind der Vorstand und dessen/deren Vertreter/-innen sowie der/die Referatsleiter/-in Rechnungswesen/Controlling und der/die Gruppenleiter/-in Finanzbuchhaltung. Ein Verzeichnis der Bankbevollmächtigten ist als Anhang beigefügt. Der Vorstand erhält eine A-Unterschrift. Alle anderen Bankbevollmächtigten erhalten eine B-Unterschrift. Eine Zahlung muss mindestens eine A-Unterschrift enthalten. Die Freigabe von Lastschrifteinzügen erfolgt durch einen Bankbevollmächtigten alleinzeichnend. Dabei wird nicht nach A- oder B-Vollmacht unterschieden. 4) Die Zahlungsregulierung und die Belegerfassung sind verschiedenen Mitarbeitern/-innen zu übertragen. Es	Wie bisher. 3) Die Freigabe der Zahlung im beleghaften und beleglosen Zahlungsverkehr über die Bankkonten des Landessportbundes NRW erfolgt durch Unterschrift von je zwei Bankbevollmächtigten. Bankbevollmächtigte sind der Vorstand und dessen/deren Vertreter/innensowie, der/die ReferatsRessortleiter/-*in Rechnungswesen/Controlling und der/die GruppenTeamleiter/-*in Finanzbuchhaltung <u>sowie ggf. weitere vom Vorstand benannte Personen</u>. Ein Verzeichnis der Bankbevollmächtigten ist als Anhang beigefügt. Der Vorstand erhält eine A-Unterschrift. Alle anderen Bankbevollmächtigten erhalten eine B-Unterschrift. Eine Zahlung muss mindestens eine A-Unterschrift enthalten. Die Freigabe von Lastschrifteinzügen erfolgt durch einen Bankbevollmächtigten alleinzeichnend. Dabei wird nicht nach A- oder B-Vollmacht unterschieden. 4) Die Zahlungsregulierung und die Belegerfassung sind verschiedenen Mitarbeitern/innen zu übertragen. Es	
---	---	--

können befristete Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies aus organisatorischen oder personellen Gründen erforderlich ist. 5) Um eine angemessene Liquiditätssteuerung zu ermöglichen sind von den Projektverantwortlichen alle Ausgabenposten über mehr als 50.000,- € zwei Wochen vor ihrer Fälligkeit an den/die Referatsleiter/-in Rechnungswesen/Controlling zu melden.	können befristete Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies aus organisatorischen oder personellen Gründen erforderlich ist. 5) Um eine angemessene Liquiditätssteuerung zu ermöglichen sind von den Projektverantwortlichen alle Ausgabenposten über mehr als 50.000,- € <u>Euro</u> zwei Wochen vor ihrer Fälligkeit an den/*die Referats<u>Ressort</u>leiter/*in Rechnungswesen/Controlling zu melden.	
§ 11 Barkasse 1) Die Barkassen werden nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt. Die Barkasse der Geschäftsstelle in Duisburg darf grundsätzlich einen Betrag von 10.000,- € nicht übersteigen; für die beiden Einrichtungen in Hachen und Hinsbeck gilt eine Grenze von 5.000,- €. Die Barkassen dienen ausschließlich der Regelung von Fällen, in denen kein bargeldloser Zahlungsverkehr möglich ist (wenn z.B. bei angekündigter Warenanlieferung keine EC- oder Kreditkartenzahlung möglich ist). Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand. 2) Die Barkasse in der Geschäftsstelle in Duisburg wird von einem/einer Mitarbeiter/-in der Verwaltung oder dessen/deren Vertreter/-in (im Anhang bestimmt) verantwortlich geführt. Die Barkassen der beiden Einrichtungen in Hachen und Hinsbeck werden von einem/einer dort tätigen Mitarbeiter/-in oder dessen/deren Vertreter/-in verantwortlich geführt (im Anhang bestimmt). Die Barkassen werden in der Regel täglich, mindestens aber wöchentlich abgerechnet. Dabei ist der Barkassenbestand (Ist-Bestand) mit dem Buchbestand (Soll-Bestand) zu vergleichen. Die Übereinstimmung bzw. Differenzen sind im Kassenbuch zu vermerken; Unstimmigkeiten sind sofort aufzuklären. Die Abrechnung wird von dem/der Leiter/-in der Gruppe Finanzbuchhaltung geprüft und abgezeichnet. 3) Die Barkasse wird darüber hinaus in unregelmäßigen Abständen von den gem. § 30 der Satzung gewählten	§11 Barkasse 1) Die Barkassen werden nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt. Die Barkasse der Geschäftsstelle in Duisburg darf grundsätzlich einen Betrag von 10.000,- € <u>Euro</u> nicht übersteigen; für die beiden Einrichtungen in Hachen und Hinsbeck gilt eine Grenze von 5.000,- € <u>Euro</u>. Die Barkassen dienen ausschließlich der Regelung von Fällen, in denen kein bargeldloser Zahlungsverkehr möglich ist (wenn z.B. bei angekündigter Warenanlieferung keine EC- oder Kreditkartenzahlung möglich ist). Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand. 2) Die Barkasse in der Geschäftsstelle in Duisburg wird von einem/*einer Mitarbeiter/*in der Verwaltung oder dessen/*deren Vertreter/*in (im Anhang bestimmt) verantwortlich geführt. Die Barkassen der beiden Einrichtungen in Hachen und Hinsbeck werden von einem/*einer dort tätigen Mitarbeiter/*in oder dessen/*deren Vertreter/*in verantwortlich geführt (im Anhang bestimmt). Die Barkassen werden in der Regel täglich, mindestens aber wöchentlich abgerechnet. Dabei ist der Barkassenbestand (Ist-Bestand) mit dem Buchbestand (Soll-Bestand) zu vergleichen. Die Übereinstimmung bzw. Differenzen sind im Kassenbuch zu vermerken; Unstimmigkeiten sind sofort aufzuklären. Die Abrechnung wird von dem/*der Leiter/-in <u>Teamleiter/*in</u> der Gruppe Finanzbuchhaltung geprüft und abgezeichnet. 3) Die Barkasse wird darüber hinaus in unregelmäßigen	Siehe oben. Siehe oben.

Revisoren geprüft.	Abständen von den gem. § 30 <u>Absatz 2</u> der Satzung gewählten Revisoren*innen geprüft.	
§ 12 Revisoren 1) Gemäß § 30 Ziffer 1 der Satzung werden Revisoren gewählt. Die Aufgabe der Revisoren ist in § 30 Ziffer 2 der Satzung beschrieben. 2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Revisoren jederzeit Einblick in die Konten, Belege und alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren. 3) Über jede durchgeführte Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorstand sowie dem/der Vizepräsident/-in Finanzen vorzulegen. Barkassenaufnahmen sind gesondert zu erfassen. Die Prüfungsberichte sind von den anwesenden Revisoren zu unterzeichnen. 4) Einer der Revisoren nimmt am Jahresabschlussgespräch mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft teil.	§ 12 Revisoren 1) Gemäß § 30 <u>Absatz (1)</u> Ziffer 1 der Satzung werden Revisoren*innen gewählt. Die Aufgabe der Revisoren*innen ist in § 30 <u>Absatz (2)</u> Ziffer 2 der Satzung beschrieben. 2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Revisoren*innen jederzeit Einblick in die Konten, Belege und alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren. 3) Über jede durchgeführte Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorstand sowie dem/*der Vizepräsident/*in Finanzen vorzulegen. Barkassenaufnahmen sind gesondert zu erfassen. Die Prüfungsberichte sind von den anwesenden Revisoren*innen zu unterzeichnen. 4) Eine*r der Revisoren*innen nimmt am Jahresabschlussgespräch mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft teil.	
§ 13 GdGV-Beauftragte/r 1) Gemäß § 18 Ziffer 12 der Satzung wird der Beauftragte durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Seine/Ihre Aufgaben sind in der Ordnung über die Grundsätze der guten Verbandsführung beschrieben. 2) Zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben ist dem/der GdGV-Beauftragten jederzeit Einblick in die Konten, Belege und alle relevanten Unterlagen zu gewähren.	§ 13 GdGV-Beauftragte/*r 1) Gemäß § 18 <u>Absatz (2)</u> Ziffer 12 <u>9</u> der Satzung wird der*die Beauftragte durch die Mitgliederversammlung bestätigt <u>gewählt</u> . Seine/*Ihre Aufgaben sind in der Ordnung über die Grundsätze der guten Verbandsführung beschrieben. 2) 2) Zur Durchführung seiner/*ihrer Aufgaben ist dem/*der GdGV-Beauftragten jederzeit Einblick in die Konten, Belege und alle relevanten Unterlagen zu gewähren.	

§ 14 Reisekostenerstattung Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des Landessportbundes NRW richtet sich nach einer vom Vorstand zu beschließenden Regelung.	§ 14 Reisekostenerstattung Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-*innen des Landessportbundes NRW richtet sich nach einer vom Vorstand zu beschließenden Regelung.	
§ 15 Ungeregelte Finanz- und Kassenfragen Über Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner satzungsrechtlichen Zuständigkeit im Sinne dieser Finanzordnung.	Wie bisher.	

Hinweis für die Beschlussfassung:

Die Änderungen in der Finanzordnung hängen davon ab, dass die Satzungsänderungen in das Vereinsregister eingetragen und damit wirksam werden. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen der Finanzordnung fort.



Vorlage zu TOP 8.3
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.02.2023

Änderung der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen des Landessportbundes NRW e. V.

Sachverhalt:

Die vorgesehenen Änderungen in der Satzung des Landessportbundes NRW führen dazu, dass die Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen angepasst werden muss. Weitere Veränderungen ergeben sich durch Konkretisierungen/Präzisierungen und die durchgehende Verwendung gendergerechter Sprache. Alle Änderungen sind in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen gemäß Vorlage.

Anlagen:

Synopse Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen Stand 30.01.2023

Anlage zu TOP 8.3, Änderung der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen des Landessportbundes NRW e. V.

Stand: 30.01.2023

Aktuelle Fassung (zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.01.2020)	Änderung Streichungen: durchgestrichen Ergänzungs-/Änderungsvorschläge: <u>grün und unterstrichen</u>	Begründung/Bemerkung (Redaktionelle Änderungen werden nicht einzeln begründet)
Nach § 26 der Satzung des Landessportbundes NRW bilden die Vorsitzenden/Präsidenten/ Präsidentinnen der Mitglieder nach § 7 oder ihre Vertreter oder Vertreterinnen die Ständigen Konferenzen der Verbände und Bünde. Geschäftsführung, Sitzungsdurchführung und Arbeitsweise der Konferenzen richten sich nach der folgenden Geschäftsordnung.	Nach § 26 der Satzung des Landessportbundes NRW bilden die Vorsitzenden/Präsidenten/ Präsidentinnen der Mitglieder nach § 7 oder ihre Vertreter oder Vertreterinnen die Ständigen Konferenzen der Verbände und Bünde. Geschäftsführung, Sitzungsdurchführung und Arbeitsweise der Konferenzen richten sich nach der folgenden Geschäftsordnung. <u>In § 27 der Satzung des Landessportbundes NRW ist die Zusammensetzung der Ständigen Konferenzen geregelt.</u> <u>Nach § 27 Absatz (1) bilden die Vorsitzenden/Präsident*innen der Mitgliedsorganisationen nach § 8 und § 10 der Satzung oder ihre Vertreter*innen die Ständige Konferenz der Verbände.</u> <u>Nach § 27 Absatz (2) bilden die Vorsitzenden/Präsident*innen der Mitgliedsorganisationen nach § 9 oder ihre Vertreter*innen die Ständige Konferenz der Bünde.</u>	Konkretisierung.

§ 1 1. Zur Erledigung ihres Satzungsauftrages nach § 26 Abs. 3 der Satzung des Landessportbundes NRW tagen die Ständigen Konferenzen mindestens zwei Mal im Jahr und zusätzlich bei Bedarf. Sie werden von den Sprechern/den Sprecherinnen, im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Sprecher/die stellvertretende Sprecherin, einberufen 2. Die Ständigen Konferenzen sind außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Ständigen Konferenzen über die Sprecher, vom Präsidium oder vom Vorstand des Landessportbundes NRW beantragt wird.	§ 1 1. Zur Erledigung ihres Satzungsauftrages nach § 26 <u>Absatz</u> (3) der Satzung des Landessportbundes NRW tagen die Ständigen Konferenzen mindestens zwei Mal im Jahr und zusätzlich bei Bedarf. 2. <u>In der Regel tagen die Konferenzen der Verbände und Bünde an einem Termin sowohl in getrennten Sitzungen als auch in einer gemeinsamen Sitzung. Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt.</u> 3. Sie <u>Die Sitzungen</u> werden von den Sprechern/den Sprecherinnen <u>Vizepräsident*innen Verbände/Bünde</u> („Sprecher*innen“), im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Sprecher/die stellvertretende Sprecherin <u>die stellvertretenden Sprecher*innen</u>, einberufen. 4. Die Ständigen Konferenzen sind außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Ständigen Konferenzen über die Sprecher <u>Vizepräsident*innen Verbände/Bünde</u>, vom Präsidium oder vom Vorstand des Landessportbundes NRW beantragt wird. 5. <u>Die Sitzungen der Ständigen Konferenzen werden von der*dem jeweiligen Vizepräsident*in Verbände/Bünde oder dessen*deren Stellvertreter*in geleitet.</u>	Konkretisierung, ermöglicht auch eine Online-Sitzung. Anpassung an die Bezeichnung des Amtes in der Satzung. Im Folgenden jeweils nicht mehr begründet. Verschoben aus § 2 Absatz (1).
--	--	---

§ 2 1. Die Ständigen Konferenzen werden vom Sprecher/der Sprecherin oder dessen Stellvertreter/in geleitet. 2. Ist die Nachwahl eines Sprechers/einer Sprecherin erforderlich, werden in der letzten Sitzung der jeweiligen Ständigen Konferenz vor der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für den betreffenden Sprecher/die betreffende Sprecherin erarbeitet.	§ 2 1. Die Ständigen Konferenzen werden vom Sprecher/der Sprecherin oder dessen Stellvertreter/in geleitet. <u>Die Wahl der Vizepräsident*innen Verbände/Bünde richtet sich nach § 18 Absatz (2) der Satzung des Landessportbundes NRW.</u> 2. Ist die-Nachwahl eines Sprechers/einer Sprecherin <u>eines*einer Vizepräsident*in Verbände/Bünde</u> erforderlich, werden in der letzten Sitzung der jeweiligen Ständigen Konferenz vor der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für den betreffenden Sprecher/die betreffende Sprecherin <u>den*die betreffende*n Vizepräsident*in</u> erarbeitet.	Versoben zu § 1 Absatz (5). Hinweis auf die Wahl fehlte bislang.
§ 3 1. Nach jeder Neuwahl des Präsidiums des Landessportbundes NRW ist in der jeweils ersten Sitzung der Ständigen Konferenzen der/die stellvertretende Sprecher/Sprecherin zu wählen. 2. Die Amtszeit entspricht der Amtsperiode des Präsidiums. Eine Wiederwahl ist zulässig. 3. Der/die stellvertretende Sprecher/Sprecherin behält seine/ihre Funktion bis zur Wahl eines neuen stellvertretenden Sprechers/einer neuen stellvertretenden Sprecherin.	§ 3 1. Nach jeder Neuwahl des Präsidiums des Landessportbundes NRW ist <u>sind</u> in der <u>den</u> jeweils ersten Sitzung<u>en</u> der Ständigen Konferenzen der/die stellvertretende Sprecher/Sprecherin <u>die stellvertretenden Sprecher*innen</u> zu wählen. 2. Die Amtszeit <u>der stellvertretenden Sprecher*innen</u> entspricht der Amtsperiode des Präsidiums. Eine Wiederwahl ist zulässig. 3. Der/die stellvertretende Sprecher/Sprecherin <u>Die stellvertretenden Sprecher*innen</u> behält <u>behalten</u> seine/ihre Funktion bis zur Wahl eines neuen stellvertretenden Sprechers/einer neuen stellvertretenden Sprecherin <u>neuer stellvertretender Sprecher*innen</u>	

4. Ist der/die stellvertretende Sprecher/Sprecherin nicht mehr Mitglied der Ständigen Konferenz nach § 26 der Satzung des Landessportbundes NRW, oder ist er/sie vom Amt des stellvertretenden Sprechers/der stellvertretenden Sprecherin ausgeschieden, ist bei der nächsten Sitzung der jeweiligen Ständigen Konferenz eine Nachwahl für den Rest der regulären Amtszeit durchzuführen.	4. Ist der/die stellvertretende Sprecher/Sprecherin <u>ein*e stellvertretende Sprecher*in</u> nicht mehr Mitglied der Ständigen Konferenz nach § 267 der Satzung des Landessportbundes NRW, oder ist er/sie vom <u>auss diesem</u> Amt des stellvertretenden Sprechers/der stellvertretenden Sprecherin ausgeschieden, ist bei der nächsten Sitzung der jeweiligen Ständigen Konferenz eine Nachwahl für den Rest der regulären Amtszeit durchzuführen.	
§ 4 1. Die Sprecher laden in Absprache mit dem Vorstand des Landessportbundes NRW vier Wochen vor dem Sitzungstermin mit Versendung der Tagesordnung zur Ständigen Konferenz ein. 2. Die Mitglieder der Ständigen Konferenzen können Anträge zur Tagesordnung, Beratungspunkte etc. bis sechs Wochen vor der Durchführung der Ständigen Konferenz an die Sprecher richten. 3. Die Ständigen Konferenzen können auf ihrer Tagung die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern oder ergänzen. 4. Für Abstimmungen und Wahlen gilt § 31 der Satzung des Landessportbundes NRW.	§ 4 1. Die Sprecher <u>Vizepräsident*innen Verbände/Bünde</u> laden in Absprache mit dem Vorstand des Landessportbundes NRW vier Wochen vor dem Sitzungstermin mit Versendung der Tagesordnung zur <u>zu den Sitzungen der</u> Ständigen Konferenzen ein. 2. Die Mitglieder der Ständigen Konferenzen können Anträge zur Tagesordnung, Beratungspunkte etc. bis sechs Wochen vor der Durchführung der Sitzungen der Ständigen Konferenzen an die Sprecher <u>Vizepräsident*innen Verbände/Bünde</u> richten. 3. Die Ständigen Konferenzen können auf ihrer Tagung die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern oder ergänzen. 4. Für Abstimmungen und Wahlen gilt § 31 der Satzung des Landessportbundes NRW. <u>Abweichend hiervon verfügt jede Mitgliedsorganisation über eine Stimme.</u>	Präzisierung im Sinne der schon bisher gelebten Praxis.

§ 5 - Über die Ständigen Konferenzen ist jeweils von der Verwaltung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. - Das Protokoll ist an alle Mitglieder zu versenden. Geht nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand beim Büro der Ständigen Konferenzen ein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. - Im Falle des Widerspruchs ist hierüber in der nächsten Sitzung der Ständigen Konferenz abschließend zu entscheiden. - Das Protokoll ist vom Büro der Ständigen Konferenzen zusätzlich an die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes zu verteilen.	§ 5 Über die Sitzungen der Ständigen Konferenzen ist <u>sind</u> von der Verwaltung <u>des Landessportbundes NRW</u> ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches <u>die</u> von den Versammlungsleitungen und dem den Protokollführer*innen zu unterzeichnen sind. Weiter wie bisher.	
§ 6 Die Ständigen Konferenzen geben über ihren Sprecher/ihre Sprecherin Anträge schriftlich an das Präsidium und den Vorstand weiter.	§ 6 Die Ständigen Konferenzen geben über ihren Sprecher/ihre Sprecherin <u>ihre</u> Vizepräsident*innen Anträge schriftlich an das Präsidium und den Vorstand <u>des Landessportbundes NRW</u> weiter.	
§ 7 Reisekosten tragen die entsendenden Mitgliedsorganisationen.	Wie bisher.	

§ 8 1. Die Ständigen Konferenzen sind bei der Einrichtung von Arbeitskreisen etc. autonom und geben diese dem Präsidium und dem Vorstand zur Kenntnis. 2. Die Reise- und Tagungskosten tragen die entsendenden Mitgliedsorganisationen.	§ 8 1. Die Ständigen Konferenzen sind bei der Einrichtung von Arbeitskreisen etc. autonom und geben diese dem Präsidium und dem Vorstand <u>des Landessportbundes NRW</u> zur Kenntnis. 2. Die Reise- und Tagungskosten <u>zu den Sitzungen dieser Arbeitskreise etc.</u> tragen die entsendenden Mitgliedsorganisationen.	
§ 9 Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes können jederzeit an den Sitzungen der Ständigen Konferenzen teilnehmen.	§ 9 Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes <u>des Landessportbundes NRW</u> können jederzeit an den Sitzungen der Ständigen Konferenzen teilnehmen.	



Vorlage zu TOP 8.4.

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.02.2023

Änderung der Gleichstellungsordnung des Landessportbundes NRW e. V.

Sachverhalt:

Die Gleichstellungsordnung (letzte Fassung 2019) wurde entsprechend der gesellschaftlichen und sportpolitischen Anforderungen überarbeitet und modernisiert. Die Gleichstellungsordnung wird ergänzt durch einen operativ ausgerichteten Gleichstellungsplan, der fortlaufend evaluiert und fortgeschrieben wird. Beide Instrumente sind an die Dekadenstrategie 2022 – 2032 angelehnt und haben die Schwerpunkte aus dem Handlungsfeld 12 „Gleichberechtigte Teilhabe verwirklichen“ zum Inhalt.

Die Gleichstellungsordnung wurde dem Präsidium in der Sitzung am 15.09.2022 zur Beschlussfassung und am 16.11.2022 den ständigen Konferenzen der Bünde und Verbände zur Information vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Gleichstellungsordnung in der vorgelegten Fassung.

Anlagen:

Gleichstellungsordnung Stand 30.01.2023

Anlage zu TOP 8.4 Änderung der Gleichstellungsordnung des Landessportbundes NRW e. V.

Grundlage dieser Gleichstellungsordnung ist § 4 der Satzung des Landessportbundes NRW e.V. (im Folgenden: LSB NRW) und die Dekadenstrategie 2022 – 2027 – 2032.

Ziel dieser Gleichstellungsordnung ist es, die Chancengleichheit aller Geschlechter auf allen Ebenen des LSB NRW strukturell zu verankern und deren gleichberechtigte Teilhabe und Gleichbehandlung in allen Bereichen zu gewährleisten. Sie ist für alle Mitglieder und die im LSB NRW ehrenamtlich oder hauptberuflich tätigen Personen verpflichtend und bietet Handlungssicherheit und Orientierung bei der Verwirklichung von Chancengleichheit.

Die Umsetzung von Chancengleichheit und Gleichstellung unabhängig von Geschlecht, geschlechtlicher und sexueller Identität und Orientierung, ebenso wie von Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder Alter im Sinne der Intersektionalität, ist eine Zielvorgabe für alle Handlungsfelder der o. g. Dekadenstrategie.

Besondere Themen und Aufgaben sind unter anderem:

- Förderung der gleichberechtigten Teilhabe unabhängig von Geschlecht, geschlechtlicher und sexueller Identität und Orientierung,
- Abbau von geschlechtsspezifischen Nachteilen,
- Schaffung von Anreizen, um Unterrepräsentanzen abzubauen,
- Thematisierung von Gleichstellung in allen Strukturen, auf allen Ebenen und in allen Regelwerken,
- Verankerung und Umsetzung einer geschlechtergerechten Personal- und Organisationsentwicklung,
- Vermeidung von unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung und Gewalt aufgrund des Geschlechts, geschlechtlicher und sexueller Identität und Orientierung,
- Schaffung von Strukturen zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt,
- Berücksichtigung einer geschlechtersensiblen Sprache, die die Vielzahl der geschlechtlichen Identitäten wertschätzt, in allen schriftlichen und mündlichen Veröffentlichungen.
- Erstellung eines Gleichstellungsplans, der fortlaufend evaluiert und evidenzbasiert fortgeschrieben wird.

Um der Bedeutung und Wertigkeit der Gleichstellungsarbeit Rechnung zu tragen, ist die*der Vizepräsident*in „Mitarbeiterentwicklung und Gleichstellung“ gleichzeitig die*der Gleichstellungsbeauftragte*r des Landessportbundes NRW.

Durch die Erweiterung des Gleichstellungsbegriffs kommt der Förderung aller Geschlechter, auch von trans*, inter* und nicht-binären Menschen, eine besondere Rolle zu. Mit der Berufung einer beauftragten Person (ehrenamtlich) für den Themenbereich LSBTIQ+ durch das Präsidium stärkt der LSB NRW die strukturelle Verankerung des Themas. Zur Erreichung der formulierten Ziele der Gleichstellungsordnung ist ein Gleichstellungsplan erstellt, der fortgeschrieben wird.

Die Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2023 in Kraft und ersetzt die Gleichstellungsordnung vom 09.02.2019.



Vorlage zu TOP 9.1.

der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.02.2023

Antrag des Verbandes TUS Makkabi Nordrhein-Westfalen e. V. auf Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Sachverhalt:

Der Verband TUS Makkabi NRW e. V. hat mit Schreiben vom 26.01.2023 die Aufnahme in den Landessportbund NRW als Mitglied nach § 10 (Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung) beantragt. Mit Stand 27.01.2023 ist festzustellen, dass die Aufnahmekriterien gemäß der beigefügten Checkliste bis auf einen Punkt erfüllt sind. Nicht erfüllt ist § 7 (2) a) Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung § 52. Der Verband wartet derzeit auf den Nachweis des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit. Es ist zu erwarten, dass dieser zeitnah nachgereicht werden kann. Denn auch der Bundesverband (MAKKABI Jüdischer Turn- und Sportverband in Deutschland e.V.) ist als gemeinnützig anerkannt. Ein positiver Beschluss über die Aufnahme muss insofern an diese Bedingung geknüpft werden.

Der Verband TUS Makkabi NRW e.V. beantragt die Mitgliedschaft im Landessportbund NRW nach §10 der Satzung des Landessportbundes unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Verband die Gemeinnützigkeit bis zum 31.12.2023 entsprechend der Satzung (§ 7(2) a)) des Landessportbundes nachweist.

Anlagen:

Anlage 1: Aufnahmeantrag des Verbandes TUS Makkabi NRW e. V.

Anlage 2: Checkliste

TuS MAKKABI NRW e. V.



TuS Makkabi NRW e.V., Roonstraße 50, 50674 Köln

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.
z. Hd. Herrn Dr. Niessen und Herrn Klett

Friedrich-Alfred-Allee 25

47055 Duisburg

26.01.2023

Mitgliedsantrag

Sehr geehrter Herr Dr. Niessen,
sehr geehrter Herr Klett,

der Verband TUS Makkabi NRW e.V. beantragt die Mitgliedschaft im Landessportbund NRW nach §10 der Satzung des Landessportbundes unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Verband die Gemeinnützigkeit bis zum 31.12.2023 entsprechend der Satzung (§ 7(2) a)) des Landessportbundes nachweist.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident Makkabi Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Krymalowski

Checkliste: Aufnahme neue Mitgliedsorganisationen mit besonderen Aufgabenstellungen im LSB NRW

Verband: TUS Makkabi NRW

Satzungs- paragraf	Voraussetzungen zur Aufnahme	Check	Kommentar
§ 7 Mitgliedschaft			
(2) a)	Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung § 52	✗	Rückmeldung vom Finanzamt steht aus
(2) b)	Verankerung der Förderung des Sports als Zweck in der Satzung	✓	
(3)	Verbandsgebiet entspricht den Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausnahmen nach dem Stand vom 16.05.1981 sind zulässig)	✓	
(4)	Jede Sportart kann nur durch eine Mitgliedsorganisation vertreten werden.	✓	
(5)	Sportartgleiche Fachverbände können nur durch einen Dachverband Mitgliedsorganisation sein.	✓	
§ 10 Mitgliedsorganisationen mit besonderen Aufgabenstellungen			
	Verbände die keine Fachsportart vertreten	✓	
	Verbände die eine besondere Aufgabenstellung durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängige und in der Satzung erläuterte besondere Gruppenzugehörigkeit ausdrücken <u>oder</u> sich im Bereich von Wissenschaft und Bildung betätigen <u>oder</u> Förderverbände sind	✓	
	Keine ausschließliche Beschränkung auf einen der folgenden Teilbereiche: - Leistungs- oder Breiten-/Freizeitsport - Vertretung kleinerer oder mittlerer oder großer Vereine - Betreuung einer bestimmten Altersgruppe - Vertretung abweichender Stilarten einer bereits im DOSB vertretenen Sportart	✓	